



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 18.06.2026  
Sachb.: Nina Szabo-Schwarz, BA MA  
Tel.: +43 57 600-3125  
Fax: +43 2682-2899  
E-Mail: post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at

**Zahl:** 2026-001.558-1/24  
**OE:** A2-HWA-RAN  
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)  
**Betreff:** Batteriespeicher Parndorf - Genehmigungsbescheid

## **B E S C H E I D**

Über den Antrag der **oekostrom Parndorf sieben GmbH & Co KG**, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, auf Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb des **Batterie-Energiespeichersystems Parndorf** ergeht folgender

### **S P R U C H**

#### **I.**

Dem Antrag der oekostrom Parndorf sieben GmbH & Co KG, Laxenburger Straße 2, 1100 Wien, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, auf Erteilung einer Genehmigung nach den Bestimmungen des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006 – Bgld. EIWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, wird, unter Mitwirkung der Regelungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF, betreffend das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes des **Batterie-Energiespeichersystems Parndorf** mit einer Kapazität von 18,051 MWh, auf den Grundstücken Nr. 2195 und 2197 der KG Parndorf, stattgegeben und die **elektrizitätsrechtliche Genehmigung** gemäß § 5 Abs. 1 Z 3, §§ 8, 11 und 12 Abs. 1 des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006 – Bgld. EIWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, unter Mitwirkung der Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 5 und 6 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF, bei projektgemäßer Umsetzung und Einhaltung der nachstehenden Auflagen **erteilt**.

#### **II.**

Für die Erteilung der Bewilligung ist gemäß TP 26 lit. b der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012 – LVAV 2012, LGBl. Nr. 47/2012 idgF, eine **Verwaltungsabgabe** von **EUR 109,50** zu entrichten.

### III.

Für die mündliche Verhandlung am 16.03.2026, an der 2 Organe des Amtes der Burgenländischen Landesregierung für 2 angefangene halbe Stunde teilgenommen haben, ist gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1990 – LKGV 1990, LGBl. Nr. 71/1990 idgF, eine **Kommissionsgebühr** von **EUR 65,60** zu entrichten.

Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Einreichunterlagen bilden einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides:

- E-Recht:
  - o 01.00-03 Inhaltsverzeichnis
  - o A.01.00-00 Antrag elektrizitätsrechtliche Genehmigung
  - o B.01.00-02 Technischer Bericht und voraussichtliche Auswirkungen
  - o B.02.00-00 Übersichtslageplan
  - o B.03.00-01 Belegungsplan
  - o B.04.00-02 Schema Anlagenschnitt
  - o B.05.00-00 Einlinienschalbild
  - o B.06.00-00 Stellungnahme Netzbetreiber
  - o B.07.00-00 Verzeichnis berührter fremder Anlagen
  - o B.08.00-00 Grundstücks- und Eigentümerverzeichnis
  - o C.01.00-00 Geotechnischer Bericht (Windpark Parndorf Repowering)
  - o D.01.00-00 Systemspezifikation Rolls-Royce BESS
  - o D.02.00-00 Datenblatt Batteriecontainer
  - o D.02.01-00 Gefahrenstoffe Batteriecontainer
  - o D.03.00-00 Datenblatt Middle Voltage Power Station
  - o D.04.00-00 Datenblatt Batteriewechselrichter (MVPS)
  - o D.05.00-00 Datenblatt Transformator (MVPS)
  - o D.06.00-00 Datenblatt Mittelspannungsschaltanlage (MVPS)
  - o D.07.00-00 Stationszeichnung Übergabestation
  - o D.08.00-00 Sickermulden Berechnungsbeiblatt
  
- NatSch:
  - o 01.00-01 Inhaltsverzeichnis
  - o 02.00-00 Antrag naturschutzrechtliche Genehmigung
  - o 03.00-01 Projektbeschreibung
  - o 04.00-00 Übersichtslageplan
  - o 05.00-01 Belegungsplan
  - o 06.00-00 Fachbeitrag Landschaftsbild
  - o 07.00-00 Fachbeitrag Naturschutz

### ANLAGENBESCHREIBUNG

Die oekostrompark Parndorf sieben GmbH & Co KG plant in der Gemeinde Parndorf, die Errichtung eines elektrochemischen Speicherparks mit einer Engpassleistung von 9.025,5 kW und einer Kapazität von 18,051 MWh. Zweck des Projekts ist sowohl der Betrieb als „Super-Hybridanlage“ (Wind-PV-BESS) als auch das Speichern von elektrischer Energie aus dem öffentlichen elektrischen Netz und dem späteren Entladen in dieses Netz.

Da die Anlage elektrische Energie in das Netz einspeisen kann, ist sie als EZA zu definieren. Die Anlage besteht überwiegend aus folgenden Betriebsmitteln, welche den Umfang des Vorhabens darstellen:

- Batteriecontainer
- Trafostationen (mit integrierten Wechselrichtern)
- Anlagenmanagementsystem
- Übergabestation
- Verkabelung (Energie- und Datenkabel)

Die Anlage wird vollständig eingezäunt. Der Zaun wird als Maschendrahtzaun (nicht leitfähig mit Kunststoffummantelung) mit einer Höhe von 1,8 m und einer Bodenfremheit von 15 cm ausgeführt. Zusätzlich wird außerhalb des Zaunes im nordöstlichen und nordwestlichen eine Sichtschuthecke gepflanzt mit einer Breite sowie Höhe von ca. 3 m.

### Projektkennzahlen

Beschreibung	Kennzahl
Anlagenstandort	Gemeinde Parndorf
Anlagenart	BESS – Netzparallelbetrieb („Super-hybrid“)
Betreiberin	oekostrompark Parndorf sieben GmbH & Co KG
Projektfläche Summe	ca. 740 m <sup>2</sup>
Nennleistung gesamt (AC)	9.200 kVA
Engpassleistung gesamt (AC)	9.025,5 kW
System	mtu EnergyPack (Rolls-Royce Solution) Komplettlösung (Batterie, Wechselrichter, Transformator, Mittelspannungs-Schaltanlage)
Batteriespeicher (BESS)	CATL EnerS Batteriespeicher – Container
Technologie	Elektrochemisch, Lithium-Eisenphosphat LFP (LiFePO <sub>4</sub> )
Anzahl	3
Max. Lade/Entladeleistung pro Speicher	3.008,5 kW
Kapazität pro Speicher	6.017 kWh
Middle Voltage Power Station (MVPS)	SMA MVPS (Wechselrichter, Transformator, MS-Schaltanlage)
Technologie	Batteriewechselrichter
Anzahl	2
Nennleistung pro MVPS	4.600 kVA

Batteriecontainer	
Anzahl	3
Type	Catl EnerS 565; LFP, Speicherkapazität 6 MWh
Racks pro Container	8
Module pro Container	4
Batteriezellen pro Container	3328 Stück; 10 kg/Zelle
Gesamtgewicht Container	< 50 t
Kühlsystem	flüssigkeitsgekühlt
Fundamentierung	Einzel- oder Streifenfundamente
Auffangeinrichtungen	flüssigkeitsdichte Bodenausführung mit Auffangwannenfunktion
Schutz vor Niederschlagswasser	vollständig eingehaust
Sicherheitseinrichtungen	Rauch-, Wärme- und Wasserstoffdetektoren, Batteriemanagementsystem, Thermomanagementsystem, Leckagesensor im Druckausgleichbehälter des Kühlkreislaufs
Objekte pro Brandabschnitt	3 x 2 Batteriecontainer, 1 x 1 Batteriecontainer

löschwasser- und gewässerrelevante Bestandteile						
Material	Verwendung	Menge pro Container [kg]	Menge pro Brandabschnitt [t]	relevante H-Sätze Gruppeneinstufung ÖWAV RB37	Gefährdungs-potentialgruppe in Anlehnung an ÖWAV RB 37	brennbar
C – Graphit	Batteriebestandteil	8570	8,6	-	-	Ja
(C <sub>2</sub> H <sub>2</sub> F <sub>2</sub> ) <sub>n</sub> – Polyvinylidenfluorid	Batteriebestandteil	1714	1,7	-	-	Ja
C - Kohlenstoff	Batteriebestandteil	686	0,7	-	-	Ja
Na- Carboxymethylcellulose	Batteriebestandteil	1714	1,7	-	-	Ja
LiPF <sub>6</sub> – Lithiumhexafluorophosphat	Elektrolytbestandteil	1028	1,0	H301, H372	Gruppe 3	Nein
C <sub>4</sub> H <sub>8</sub> O <sub>3</sub> – Ethylmethylcarbonat:	Elektrolytbestandteil	1028	1,0	-	-	Ja
C <sub>3</sub> H <sub>4</sub> O <sub>2</sub> – Vinylcarbonat:	Elektrolytbestandteil	1028	1,0	H312	Gruppe 4	Ja
C <sub>3</sub> H <sub>6</sub> O <sub>3</sub> – Dimethylcarbonat:	Elektrolytbestandteil	1028	1,0	-	-	Ja
C <sub>3</sub> H <sub>4</sub> O <sub>3</sub> – Ethylencarbonat:	Elektrolytbestandteil	1028	1,0	H302, H373	Gruppe 4	Ja
C <sub>2</sub> H <sub>6</sub> O <sub>2</sub> – 50 % Ethylenglykol	Kühlmittel	180	0,2	H302, H373	Gruppe 4	Ja
CH <sub>2</sub> F <sub>2</sub> – Difluormethan R32	Kältemittel	5	0,0	-	-	Ja
sonstigen brennbare Bestandteilen	Kapselungen, Leitungen, Steuereinheiten	5500 bis 7500	5,5 bis 7,5			Ja

Transformatorcontainer	
Anzahl	2
Type	SMA Solar Technology AG MVPS 4.600
Bestandteile	Batteriewechselrichter, Mittelspannungstransformator, Mittelspannungsschaltanlage
Öfüllmenge	2.100 l
Gesamtgewicht Container	< 18 t
Fundamentierung	Betonfertigteilmfundament mit integrierter Ölwanne
Kühlsystem	luftgekühlt
Auffangeinrichtungen	Metallauffangwannen (Primär- und Sekundärwanne, Fassungsvermögen: 2.300 l) integriert im Boden und Unterkonstruktion des Containers; Primärwanne direkt unter Trafo mit Überlauf in Sekundärwanne, Wannena Ablauf mit Absperrhahn und Granulatölsperreinrichtung sowie Notüberlauf in Tertiärwanne (Betonfundamentwanne; Fassungsvermögen > 1000 l) Sichtkontrolle mindestens 2 x jährlich, organoleptische Kontrolle des gesammelten Wassers auf Mineralölverunreinigungen, bei Verunreinigung ordnungsgemäße nachweisliche Entsorgung; bei sauberem Wasser abpumpen in das bestehende Oberflächenentwässerungssystem.
Schutz vor Niederschlagswasser	nicht überdacht
Sonstige Sicherheitseinrichtungen	Öldruck- und Ölstandkontrolle des Trafos mit automatischer Alarmierung
Objekte pro Brandabschnitt	1 Transformatorcontainer

löschwasser- und gewässerrelevante Bestandteile						
Material	Verwendung	Menge pro Container [kg]	Menge pro Brandabschnitt [t]	relevante H-Sätze Gruppeneinstufung ÖWAV RB37	Gefährdungspotentialgruppe in Anlehnung an ÖWAV RB 37	brennbar
Transformatoröl	Transformator	2000	2,0	H412	Gruppe 3	Ja
sonstigen brennbare Bestandteilen	Kapselungen, Leitungen, Steuereinheiten	rd.3500	3,5	-	-	Ja

Übergabestation mit Trafo						
Anzahl	1					
Type	GBE/EBG ER3036.400					
Bestandteile	E-Verteiler					
Öfüllmenge	500 l					
Gesamtgewicht Trafo	2,1 t					
Aufstellung	Betonfertigteilstation 5 m x 5,2 m x 3 m mit 2 Trafostellplätze und integrierter Betonfertigteilstationwanne					
Kühlsystem	luftgekühlt					
Auffangeinrichtungen	Betonwanne unter Trafoaufstellungsplätze mit Ausmaß 4,8 m x 2,4 m x 0,15 m; Fassungsvermögen 1.700 l, abflusslos					
Schutz vor Niederschlagswasser	vollständig eingehaust					
Sonstige Sicherheitseinrichtungen						
Objekte pro Brandabschnitt	1 Station					
löschwasser- und gewässerrelevante Bestandteile						
Material	Verwendung	Menge pro Container [kg]	Menge pro Brandabschnitt [t]	relevante H-Sätze Gruppeneinstufung ÖWAV RB37	Gefährdungspotentialgruppe in Anlehnung an ÖWAV RB 37	brennbar
Transformatoröl	Transformator	450	0,5	H412	Gruppe 3	Ja
sonstigen brennbare Bestandteilen	Kapselungen, Leitungen, Steuereinheiten	rd.3500	3,5	-	-	Ja

<b>Oberflächenentwässerung</b>						
<b>Art</b>	Versickerung über bewachsene Sickermulde					
<b>Beschreibung</b>	Flächengefälle von ca. 1% - 2% zur südöstlich angeordneten Mulde; bewachsene Mulde in Erdbauweise mit einer Tiefe von 0,6 m, Ausmaße: 18,5 m x 3,5 m x 0,6 m; Muldenoberfläche: 65 m <sup>2</sup> , Muldensole: 40 m <sup>2</sup> ; Böschungsneigungen 1:1 bis 1:3; Mindestschichtstärke der Bodenfilterschicht 0,3 m; Nutzvolumen in der Mulde ohne Freibord: rd. 32 m <sup>3</sup>					
<b>Dimensionierung</b>	ÖWAV RB 45, 30-jährliches Regenereignis, Gitternetzpunkt der eHyd-Daten 3305; kf-Wert: 1 x 10 <sup>-6</sup> m/s; Bodenansprache; erforderliche Volumen: V10 = 25 m <sup>3</sup> , V30 = 31 m <sup>3</sup>					
Flächenbezeichnung	Flächenbeschreibung	Flächentyp gemäß ÖWAV RB 45	Abflussbeiwert	Entwässerungsfläche [m <sup>2</sup> ]	Reduzierte Fläche [m <sup>2</sup> ]	
Containerflächen	Metallflächen	F1	1	101	101	
Schotterfläche	Schotter, verdichtet	F1	0,7	30	30	
Schotterfläche	Schotter, unverdichtet	F1	0,4	90	90	
Grünfläche	Wiese	F1	0,1	464	46	
Sickerfläche	bewachsene Sickermulde	-	1	65	65	
<b>SUMME</b>				<b>750</b>	<b>332</b>	

### Zweck des Vorhabens und Begründung der Standortwahl

Die geplante Errichtung des elektrochemischen Speicherparks dient der Speicherung und Entladung von elektrischer Energie. Der aktuelle rasante Ausbau von Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen macht deutlich, dass eine Energiespeicherung in Zeiten von hoher Erzeugung (über die Deckung der Last hinaus) und einer Energieeinspeisung in Zeiten von niedriger Erzeugung sinnvoll ist. Die Volatilität von erneuerbarer Energieerzeugung kann so zu einem Teil geglättet und die Verfügbarkeit erhöht werden. Darüber hinaus können (elektrochemische) Energiespeicher in Abstimmung mit dem Netzbetreiber diverse netzdienliche Unterstützungsmaßnahmen, wie z.B. Blindleistungsmanagement und Frequenzhaltung, bereitstellen. Das eingereichte Projekt unterstützt die Anforderungen der Bundes- und Landesziele durch die Erhöhung der Verfügbarkeit von erneuerbarer Energie und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Zielerreichung im Bereich der Energie- und Klimaziele.

Der Standort ist sehr gut für die Errichtung einer BESS-Anlage geeignet:

- Super-Hybrid-Anschluss mit PV-Anlage und Windpark Parndorf für die max. Ausnutzung erneuerbarer Energien

### Lage und Abgrenzung des Vorhabens

#### Lage des Vorhabens

Das gesamte Vorhaben liegt in der Gemeinde Parndorf. Die Projektfläche befindet sich süd-östlich von der Ortschaft Parndorf (siehe Übersichtslageplan). Die Konsenswerberin verfügt über die entsprechenden Übereinkünfte mit der Eigentümerin der Anlagengrundstücke Nr. 2195 und 2197 der KG Parndorf. Eigentümerin ist die Gemeinde Parndorf. Die Flächenwidmung lautet „G-WKA“. Sämtliche Anlagenflächen liegen außerhalb von Hochwasserzonen.



## Vorhabensabgrenzung

### *Elektrotechnische Vorhabensabgrenzung*

Die elektrotechnische Vorhabensabgrenzung ist mit der Abgangsklemme in der Übergabestation definiert, von der aus die elektrische Energie fortgeleitet wird (Hybridisierung mit PV-Anlage und Windpark Parndorf). Der NAP befindet sich im Umspannwerk Parndorf.

Bezeichnung	Elektrotechnische Vorhabensgrenze Erzeugungsanlage	Interne Verschaltung	Engpassleistung [kW]
UW Parndorf (Hybrid)	Übergabestation (30 kV Schaltanlage, von der das Ableitungskabel wegführt)	3 CATL -> 2 MVPS -> ÜS (siehe ELSB)	9.025,5

### *Bautechnische Vorhabensabgrenzung*

Die Anlagenteile werden über das übergeordnete Straßennetz bis zum Projektgebiet transportiert. Über die Autobahn A4 und den Bestandswegen des Windparks gelangt man direkt zum Projektgrundstück. An den Grundstücksgrenzen des Projektes beginnen die ersten baulichen Maßnahmen.

## **Technische Ausführung**

Das Batteriesystem ist eine schlüsselfertige Lösung von dem Anbieter Rolls-Royce Solutions, dieses umfasst die Batteriecontainer und die Batteriewechselrichterstationen (MVPS) sowie das zugehörige Anlagenmanagement-System. Die Anlage wird nach den einschlägigen Gesetzen, Normen und Richtlinien errichtet und betrieben.

### Einschlägige Gesetze:

- Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992
- Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020
  - o Insbesondere die Einhaltung der verbindlichen rein österreichischen elektrotechnischen Normen und elektrotechnischen Referenzdokumenten (sofern zutreffend)
- Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010
- Bgld. EIWG 2006
- Energie-Control-Gesetz – E-ControlG
  - o Insbesondere die technischen und organisatorischen Regeln (TOR) für den Netzanschluss sowie dem Netzparallelbetrieb

### Einschlägige Normen und Richtlinien:

- OVE E 8101:2025-10-01
- ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet):2014-10-01
- OVE E 8120:2017-07-01
- OVE EN IEC 61439-1:2021-11-01
- OVE EN IEC 61936-1:2023-03-01
- OVE EN 50522:2023-11-01
- OVE EN 50110-1:2014-10-01 (EN 50110-2-100 eingearbeitet)

Zusätzlich werden ggf. gesonderte Vorgaben des Verteilnetzbetreibers eingehalten bzw. abgestimmt.

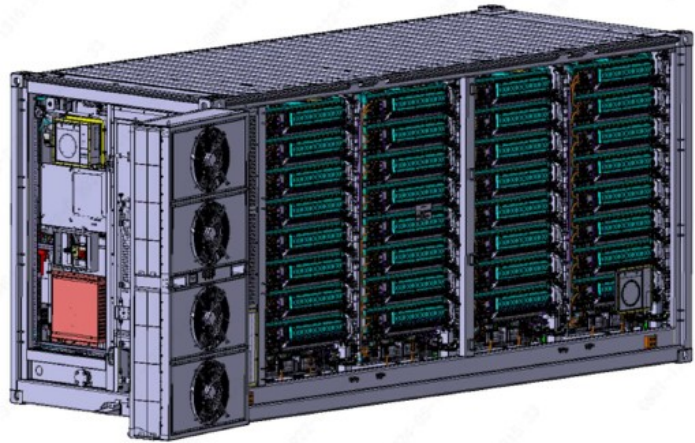
## **Batteriespeicher**

Eine Batteriespeicher-Einheit beinhaltet:

- Batteriezellen (zusammengeführt in Module und Racks)
- Batteriemanagementsystem (BMS)
- Thermomanagementsystem (TMS)
- Brandschutzsystem (FSS)

Die Batteriezellen sowie die genannten Systeme sind in einem Container untergebracht. Der Container ist für die Außenaufstellung konzipiert und entsprechend geschützt.

Eine Batteriespeicher-Einheit enthält ca. 180 l Kühlflüssigkeit (Wasser/Ethylenglykol 1:1). Lt. Herstellerangaben enthalten die Batteriezellen ca. 15 % relevante gefährliche Stoffe der Gruppe 3 (H301, H372). Mit der Angabe der Batteriezellenmasse von etwa 31 t lässt sich pro Container eine theoretische Menge von 4,7 t gefährliche Stoffe der Gruppe 3 ableiten. Unter normalen Betriebsbedingungen tritt keine Flüssigkeit aus dem Container aus. Falls es zu einer Leckage kommt (z.B. im Kühlmittelkreislauf, Elektrolyt) wird diese im 1. Schritt mittels Sensorik festgestellt und es erfolgt eine Warnmeldung an die Betriebsführung. Während der Dauer zwischen Leckage und Reparatur wird die Flüssigkeit am Boden des Containers (ähnlich wie eine mediendichte Auffangwanne konstruiert / flüssigkeitsdichte Ausführung) zurückgehalten. Mittels Ablasventile kann anschließend ein kontrolliertes Ablassen der ausgetretenen Flüssigkeit erfolgen.



Beschreibung	Kenndaten
Hersteller	Contemporary Amperex Technology Co., Limited. (CATL)
Typ	EnerS 565
Technologie	Lithium-Eisenphosphat (LiFePO <sub>4</sub> )
Abmessungen Container in mm (L x B x H)	6.058 x 2.438 x 2.896
Gewicht	< 50 t
Schutzklassen	IP 55 (Batteriemodule) IP 55 (Elektronik) IP67 (Kühlung)
Max. Lade/Entlade-Leistung	3008,5 kW
Kapazität	6017 kWh
Schalldruckpegel bei 1 m	Max. 75 dB(A)

### Batteriemanagementsystem (BMS)

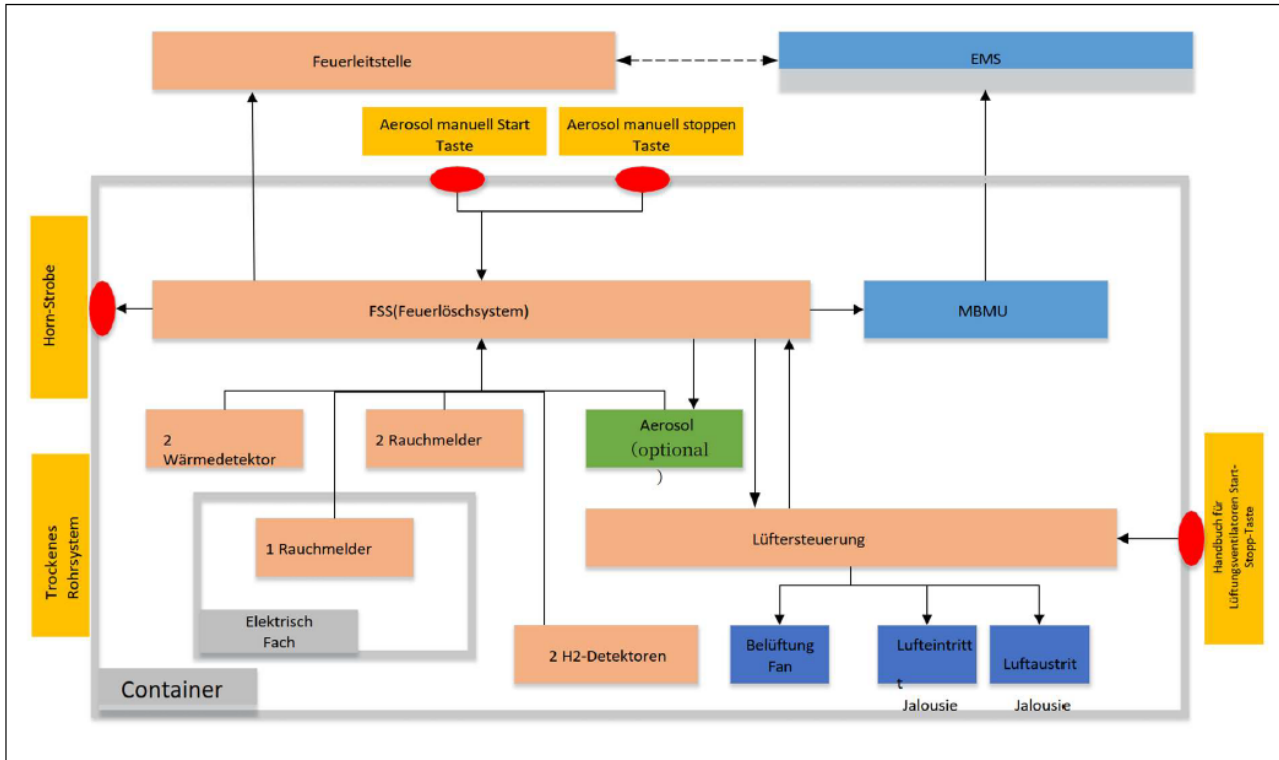
Das Batteriemagementsystem (BMS) im Container überwacht und steuert die Batteriemodule, um deren Sicherheit, Effizienz und Lebensdauer zu optimieren. Es reguliert Lade- und Entladevorgänge, überwacht Temperatur, Spannung und Stromstärke und schützt vor Überladung, Tiefentladung sowie Kurzschlüssen. Zudem sorgt es für ein aktives Zellbalancing, um eine gleichmäßige Leistung der Batteriezellen zu gewährleisten. In Verbindung mit anderen Systemen, wie dem Thermomanagement, trägt es zur Gesamtstabilität und Sicherheit des Containers bei.

### Thermomanagementsystem (TMS)

Das Thermomanagementsystem (TMS) reguliert die Temperatur der Batterien, um optimale Betriebsbedingungen sicherzustellen. Es nutzt Kühl- und Heizmechanismen, um Überhitzung oder Unterkühlung zu verhindern und so die Lebensdauer sowie die Leistung der Batterien zu maximieren. Das System arbeitet in Echtzeit, um Temperaturschwankungen auszugleichen und eine gleichmäßige Wärmeverteilung sicherzustellen. Dadurch wird nicht nur die Effizienz gesteigert, sondern auch das Risiko von thermischen

## Brandschutzsystem (FSS)

Das Brandschutzsystem (FSS) des Batteriecontainers umfasst drei zentrale Funktionen: Früherkennung, Rauch und Wärmeabzug sowie Brandbekämpfung. Sensoren wie Rauch-, Wärme- und Wasserstoffdetektoren identifizieren Gefahren frühzeitig. Automatische Lüftungssysteme leiten Rauch und Gase ab, um Explosionen zu verhindern. Im Brandfall kommt ein Aerosol-Löschsystem zur schnellen Flammenbekämpfung zum Einsatz. Das mehrstufige Konzept erfüllt internationale Sicherheitsstandards und schützt die Anlage zuverlässig.



## Middle Voltage Power Station (MVPS)

Die MVPS ist eine Kompaktstation in Containerausführung mit jeweils zusammenhängenden Batteriewechselrichter (ZWR), Transformator und einer Mittelspannungsschaltanlage. Die MVPS und die verbauten Teile (ZWR, Trafo, MS-Schaltanlage) sind berührungssicher ausgeführt. Die MVPS ist für den Außeneinsatz konzipiert. Unter dem Wechselrichter und unter der MS-Schaltanlage gibt es diverse Bodenöffnungen für Kabelanschlüsse. Es gibt keine Kabelführungen unter dem Transformator (Platzierung des Ölauffang-Systems).



Beschreibung	Kenndaten
Hersteller	SMA Solar Technology AG
Typ	MVPS 4.600
Abmessungen Container in mm (L x B x H)	6.058 x 2.438 x 2.896
Gewicht	< 18 t
Max. Eingangsspannung (DC)	1.500 V
Nennleistung (AC)	4.600 kVA

### Batteriewechselrichter (ZWR)

Für die Umwandlung des von den Batteriespeichern erzeugten Gleichstroms in netzüblichen Wechselstrom (bzw. umgekehrt bei Ladebetrieb) kommt der auf der MVPS stehende ZWR zum Einsatz. Der ZWR ist für Batteriespeicher konzipiert.

SMA	SC 4.600 UP-S
AC Nennleistung	4.600 kW
Netzanschluss	Dreiphasig
AC Netzfrequenz	50 Hz
Max. DC Spannung	1.500 V

### Mittelspannungs-Transformator

Zwischen der Erzeugungsanlage und der Übertragungsleitung werden Transformatoren geschaltet, die Wechselrichterausgangsspannung in die gewünschte Übertragungsspannung umwandelt.

SMA	MVPS 4.600
Transformator Typ	Öltransformator
Leistung bei 35°C	4.600 kVA
Primärspannung	30 kV
Sekundärspannung	0,69 kV
Frequenz	50 Hz
Ölmenge	ca. 2.100 l (ca. 2 t)
Öltype	Carbonsäureester

### Mittelspannungsschaltanlage

Die Mittelspannungsschaltanlage ist eine elektrische Anlage, die für die Steuerung, den Schutz und die Verteilung von elektrischer Energie im Mittelspannungsbereich (1 kV bis 36 kV) ausgelegt ist. Sie besteht aus Schaltgeräten, wie Leistungsschaltern, Trennern und Isolatoren, die dazu dienen, Stromkreise zu verbinden, zu trennen und vor Überlastungen oder Kurzschlüssen zu schützen. Die Schaltanlage ist mit Überwachungs- und Steuerungstechnik ausgestattet, um die Betriebsparameter in Echtzeit zu überwachen.

### Störlichtbogenfestigkeit

Die MVPS weist eine Störlichtbogenfestigkeit von IAC A FL 20 kA / 1s auf. Der Passantenschutz wird durch die Umzäunung der Anlage sichergestellt. Die MVPS werden so errichtet, dass der geforderte Schutzbereich für die Störlichtbogenausbreitung bzw. die Druckentlastung jederzeit sichergestellt ist (Mindestabstand zum Zaun). Jegliche Personen, die Zutritt zur Anlage haben, werden auf das verbleibende Restrisiko eines außergewöhnlichen Störlichtbogenereignisses (z.B. Kurzschluss mit Störlichtbogenentwicklung) hingewiesen. Das Schaltpersonal wird vor jedem Schaltvorgang den Sicherheitsbereich prüfen und ggf. räumen.

### Ölauffangwanne

Der Ölauffangbehälter der MV Power Station ist in den Boden und die Unterkonstruktion des Stationscontainers integriert. Im Schadensfall läuft das Öl des MV-Transformators direkt in den darunter liegenden ersten Ölauffangbehälter. Wenn dieser Ölauffangbehälter gefüllt ist, läuft das Öl über einen Überlauf in den zweiten Ölauffangbehälter der Unterkonstruktion des Stationscontainers. Die

Ölauffangbehälter sind so dimensioniert, dass sie mediendicht ausgeführt sind und die gesamte Ölmenge des Transformators aufnehmen können (mind. 110 %). Eine Leckage wird mittels Sensorik und Sicherheitseinrichtungen festgestellt und an die Betriebsführung mittels Warnmeldung gesendet. Dafür wird ein Hermetik-Schutzgerät, welches Ölstand und Öldruck im Betrieb ständig überwacht, eingesetzt.

Im normalen Betrieb fließt eingedrungenes Regenwasser über den montierten Ölfilter ab. Wenn der MV-Transformator leckt und Öl in den integrierten Ölauffangbehälter und damit in den Ölfilter fließt, reagiert das Filtergranulat des Ölfilters und verhindert, dass das Öl in die Umwelt gelangt. Der Ölfilter besteht aus Winkel, Absperrhahn und Filter. Die Eigenschaften des Ölfilters sind:

- Undurchlässigkeit von Transformatoren-Öl
- Durchlässigkeit von Regenwasser
- Ablaufmenge von Regenwasser 1,5 bis 3,0 l pro Minute

Das Öl, das sich im Schadensfall in dem Ölauffangbehälter direkt unter dem MV-Transformator befindet, kann entfernt werden, wenn der Ölabscheider vom Ölablassventil demontiert wird. Ausgetretenes Öl aus dem Ölauffangbehälter wird mit einer Ölabsaugpumpe entfernt (Betriebsführung besitzt eine Ölabsaugpumpe).

Zusätzlich ist zu erwähnen, dass das Kühlmittel des Transformators auf Ester basiert (natürlich/synthetisch) und daher grundsätzlich biologisch abbaubar wäre. Die Wassergefährdung sowie die Umweltgefahren können bei einer außergewöhnlichen Leckage mit Ölaustritt in die Umwelt als weniger gefährlich als mit herkömmlichen Mineralöl angenommen werden.

Das Ablassventil wird so positioniert, dass das eingedrungene Regenwasser in die darunterliegende tertiäre Wanne (Betonfertigteilefundament mit integrierter Ölwanne) fließt. Die tertiäre Wanne (öldichte Ausführung) hat 1 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen, welches die durchschnittliche 6-monatige Regenwassermenge (Datensatz letzten 30 Jahre) am Standort darstellt. In Summe hat das Gesamtsystem 3,31 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen. Das Gesamtsystem wird längstens alle 6 Monate auf Regenwasserstand geprüft und ggf. abgepumpt. Sollte der Ölfilter während eines Regenereignis schließen (Verstopft oder Filtergranulat), läuft die Wanne über einen Überlauf in die Tertiärwanne. Es gibt keine Entwässerung ins Erdreich.

Regenwasser / Trafostation Standort Parndorf	
Durchschnitt pro Tag (Regen)	49,8 mm
<b>Mittel 6-Monate</b>	<b>298,5 mm</b>
Eintrittsfläche (Traforaum)	3,1 m <sup>2</sup>
Rückhaltevolumen berechnet	0,9 m <sup>3</sup>

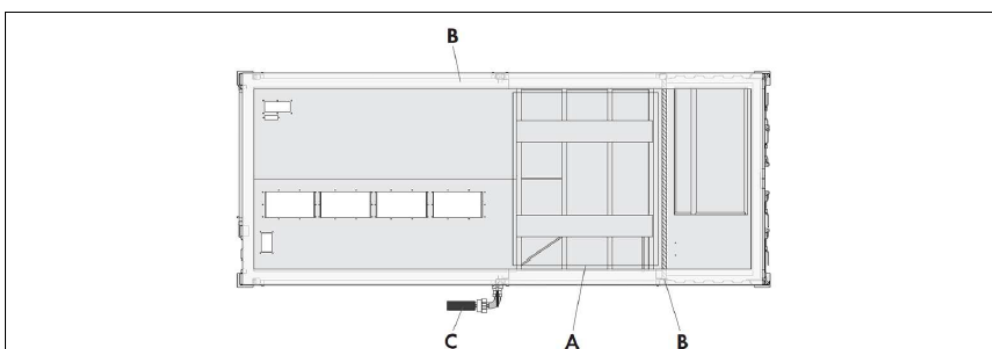


Abbildung 10: Position des Ölauffangbehälters

Position	Bezeichnung
A	Integrierter Ölauffangbehälter unter dem MV-Transformator
B	Ölauffangbehälter in der Unterkonstruktion des Stationscontainers
C	Ölfilter

## Übergabestation

Für die Netzableitung werden die 2 MVPS auf der MS-Ebene verschalten und anschließend zur Übergabestation geführt. In der Übergabestation befindet sich eine MS-Schaltanlage, wo die BESS-Anlage mit der PV-Anlage für die gemeinsame Ableitung (zur Windenergieanlage PDR 05) verschalten wird sowie der Netzentkupplungsschutz gem. TOR Erzeuger. In der Übergabestation befindet sich zusätzlich ein Hilfsbedarfstransformator (mit Ölauffangwanne), der die umliegenden Batteriespeichereinheiten mit Strom versorgt sowie Kommunikations- und Sicherheitstechnik.

## Betriebsführung und Anlagenüberwachung

Die Betriebsführung der Anlage erfolgt durch den Betreiber. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten werden stets von dafür fachlich geeigneten Personen durchgeführt, Schalthandlungen an Mittelspannungsschaltanlagen werden nur von Fachkräften mit entsprechender Schaltberechtigung und Kenntnissen der konkreten Anlage durchgeführt.

Während der gesamten Laufzeit der Anlage wird der Betriebszustand mit Hilfe eines Anlagenüberwachungssystems aufgezeichnet. Diese Daten werden an die Betriebsführung in Echtzeit über die Kommunikationsanbindung übertragen. Dies betrifft auch die im Anlagenüberwachungssystem aufgezeichneten Störungen und Fehler.

Nach einem etwaigen Ende des Anlagenbetriebs wird die Anlage gemäß Stand der Technik und nach der dann geltenden Rechtslage zurückgebaut und entsorgt.

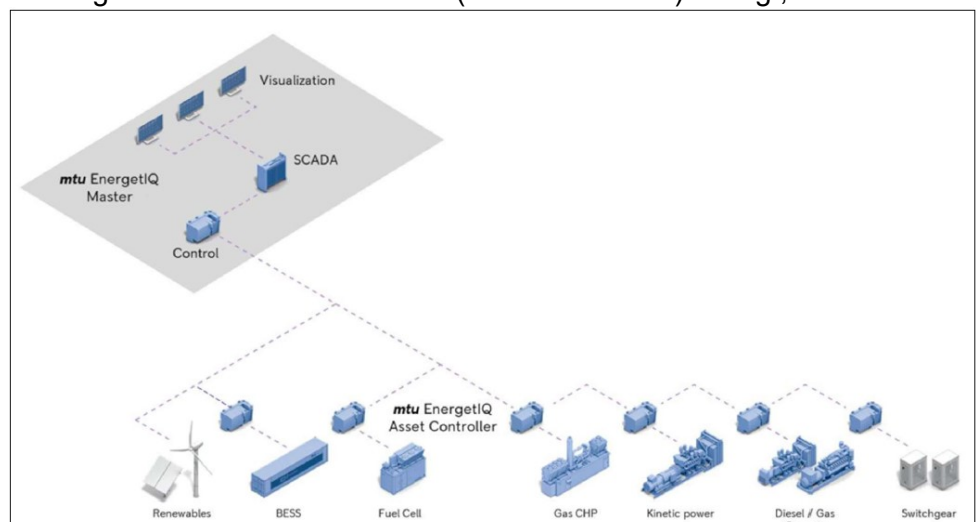
## Anlagenmanagementsystem (MTU EnergetIQ)

Der MTU EnergetIQ Master ist das zentrale Steuerungselement der Anlage. Er steuert Gruppen von Stromerzeugungs- und Speichereinheiten sowie die Verteilung von Energie vom Erzeuger bis hin zum Verbraucher. Er optimiert perfekt die Funktionalität der gesteuerten Anlagen für höchste Systemleistung. Er unterstützt sowohl On-Grid- als auch Off-Grid-Installationen mit unterschiedlichen Schaltanlagentechnologien.

Der MTU EnergetIQ Master umfasst:

- Anlagenmanagementsystem (Stabilität des Netzes / Versorgungsdienste / Schutzfunktionen / Steuerung der Schaltanlagen)
- Mikronetz-Controller (Anlagensteuerung für Stromerzeugung / Speicherung)
- Mathematischer Optimierer (optimale Energie-Mix / Lastverteilungsmechanismen)
- Lastmanagementsystem (Lastzuweisung / -reduzierung)
- SCADA-Funktionalität (Datenmanagement / Analyse / Trendverfolgung / Berichterstattung)

Zur Kommunikation und Überwachung der Anlage werden die einzelnen Anlagenteile miteinander verbunden und an die Überwachungs- und Datenaustauschgeräte angeschlossen. Parallel zur AC-Kabelableitung werden in einem eigenen Leerrohr Datenkabel (Lichtwellenleiter) verlegt, welche die Kommunikation zwischen dem Netz und der BESS-Anlage sicherstellen. Die Anlagenteile werden im Umspannwerk Parndorf an das Internet angeschlossen, damit die Verbindung zur Betriebsüberwachungszentrale sichergestellt ist. Für die Redundanz ist zusätzlich eine Mobilfunkverbindung vorgesehen.



## Schutzmaßnahmen

### **Elektrische Schutzeinrichtungen**

Die Anlage wird vollständig eingezäunt und kann als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte definiert werden. Folgende Schutzeinrichtungen sind vorgesehen:

- Automatische Netztrenneinrichtung (ENS) bei Abschaltung des Stromnetzes gemäß OVE E 8101 sowie TOR Erzeuger.
- DC-Trennschalter.
- Überspannungsschutz sowohl auf DC- sowie auf AC-Seite.
- NH-Trenner als Leitungsschutz.
- Fehlerstromüberwachung im Wechselrichter.
- Teile, die während des Betriebs unter Spannung stehen, werden isoliert ausgeführt und durch ihre Bauart, Lage, Anordnung oder durch besondere Vorrichtungen gegen direkte Berührung geschützt sein.

#### Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag:

<b>DC-Seite (1.500 V)</b>	
<b>Basisschutz</b>	Container IP55, (Batterie-) Module IP67 Keine zugänglichen spannungsführenden Teile Isolationen, Abdeckungen, Barrieren, Zugriff nur für befugtes Personal
<b>Fehlerschutz</b>	Isolationsüberwachung (IMD) Mehrfach-Sicherheitsschutz (1.500 V Sicherungen, passive Schutzmaßnahmen) Automatische Abschaltung durch DC-Sicherungen/Schalter Schutzerdung und Potenzialausgleich verbunden mit der Anlagenerdung Automatische Abschaltung bei zweitem Fehler (IMD) oder kritischer Störung
<b>Zusätzliche Schutzmaßnahmen</b>	Not-Aus (E-Stop), Verriegelungen, Lockout/Tagout-Prozedere Isolations- und Spannungsüberwachung Überspannungsschutz (SPD) Abgeschlossene elektrische Betriebsstätte

<b>AC-Seite (660 V)</b>	
<b>Basisschutz</b>	Keine zugänglichen spannungsführenden Teile Abdeckungen, Barrieren, Zugriff nur für befugtes Personal
<b>Fehlerschutz</b>	Isolationsüberwachung (IMD) Schutzerdung der Gehäuse und Potenzialausgleich aller leitfähigen Teile LS/RCB-Schutz für Leitungen
<b>Zusätzliche Schutzmaßnahmen</b>	Not-Aus (E-Stop) Lockout/Tagout und Versiegelung bei Wartung Überspannungsschutz (SPD) Abgeschlossene elektrische Betriebsstätte

<b>AC-Seite (400 V)</b>	
<b>Basisschutz</b>	Keine zugänglichen spannungsführenden Teile Abdeckungen, Barrieren, Zugriff nur für befugtes Personal
<b>Fehlerschutz</b>	Nullung Leitungsschutzschalter mit Kurzschluss- und Überlastschutz
<b>Zusätzliche Schutzmaßnahmen</b>	Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (RCD) bei Bedarf Überspannungsschutz (SPD) Abgeschlossene elektrische Betriebsstätte

AC-Seite (30 kV)	
Basisschutz	Keine zugänglichen spannungsführenden Teile Isolierung, gekapselte MS-Schaltanlagen, isolierte Sammelschienen, Abdeckungen
Fehlerschutz	Schutzerdung und Potenzialausgleich Reduktion von Berührungs- und Schrittspannungen
Zusätzliche Schutzmaßnahmen	Abgeschlossene elektrische Betriebsstätte, Zutritt nur für befugtes Personal

### **Automatische Netztrenneinrichtung (ENS)**

Unabhängig von der Schaltstelle, die für den Netzbetreiber jederzeit zugänglich sein muss, braucht eine Stromerzeugungsanlage im Netzparallelbetrieb eine automatische Netztrenneinrichtung. Der Netzentkupplungsschutz wird jeweils in den Schaltanlagen der Übergabestationen realisiert. Die Messung erfolgt jeweils an der 30kV Sammelschiene der Mittelspannungs-Schaltanlagen. Die automatische Netztrenneinrichtung besteht aus Entkupplungsschutz (Schutzrelais) und dazugehörigen Entkupplungsstelle (Leistungsschalter). Der Entkupplungsschutz steuert die Entkupplungsstelle an, sobald gestörte Betriebszustände auftreten. Einstellwerte und Auslösedauer für gestörte Betriebszustände sind im Einvernehmen mit dem Verteilnetzbetreiber bzw. gem. TOR Erzeuger zu wählen. Es kommen voraussichtlich Schutzrelais der Firma Ziehl mit der Type UFR1001E zum Einsatz oder technisch gleichwertige Produkte. Um die erforderliche Betriebsspannung des Gerätes zu gewährleisten, werden Spannungswandler eingesetzt. Das Relais erfüllt die Vorgaben der OVE E 8101:2025-10-01.

### **Erdung, Potenzialausgleich und Überspannungsschutz**

Anzuwendende Normen in ihrer gültigen Fassung:

- OVE-Richtlinie R 1000-2:2019-01-01
- OVE-Richtlinie R 6-2-1:20212-04-01 und 6-2-2:2022-05-01
- ÖVE/ÖNORM EN 62305-3:2012-07-01
- OVE E 8014:2019-01-01
- ÖVE/ÖNORM EN 50522:2023-11-01
- OVE E 8101:2025-10-01

### **Ableitungseinrichtungen**

Zum Schutz der Anlage gegen Überspannungen werden sowohl DC- als auch AC-seitig Überspannungsableiter eingesetzt. Die Anlage wird in den Potentialausgleich eingebunden. Zum Schutz der Anlagen gegen Überspannungen sind folgende Überspannungsableiter vorgesehen:

#### *im Bereich Mittelspannung:*

- In der Mittelspannungs-Schaltanlage der Übergabestation, jeweils bei den Kabelabgängen Richtung Netzanschlussstelle
- In den Mittelspannungs-Schaltanlagen der Power Converter Systeme am Kabelabgang Richtung Übergabestation

#### *im Bereich Niederspannung:*

- Überspannungsschutz bei den Zentralwechselrichtern, jeweils Typ I + II Ableiter auf der AC- und DC-Seite
- Überspannungsschutz in den 400V-EB-Verteilungen in der Übergabestation, jeweils Typ I + II Ableiter
- Überspannungsableiter im Bereich von Niederspannungs-Unterverteilungen und im Bereich der Kommunikationstechnik

### **Erdungsanlage**

Das Erdungskonzept kombiniert Ringerder und Potenzialausgleichsleiter, um eine sichere und effiziente Ableitung von Fehler- und Blitzströmen sicherzustellen. Alle elektrischen und metallischen Komponenten (Batteriespeicher, Trafostationen, Übergabestation) werden in das Erdungssystem

eingebunden, um gefährliche Berührungsspannungen zu minimieren und die Personensicherheit sowie Betriebssicherheit zu gewährleisten.

Das System ist so ausgelegt, dass es den Anforderungen an Betriebserdung, Schutzerdung und Blitzschutzerdung entspricht und eine hohe Verfügbarkeit der Energieinfrastruktur sicherstellt. Es werden sowohl die Batteriecontainer als auch die MVPS und die Übergabestation an den Eckpunkten der Tragkonstruktion mit Fangstangen versehen, um eine sichere Ableitung potenzieller Blitzeinschläge zu gewährleisten. Der innere Blitzschutz wird als zusätzliche Maßnahme ausreichend dimensioniert. Durch die Fangeinrichtungen, internen Blitzschutzmaßnahmen (SPD) und einer Vermaschung aller Anlagenteile ist eine hohe Sicherheit der Betriebsanlage gewährleistet.

## **Baubeschreibung**

### **Gründungsmaßnahmen**

Die Gründung der Batteriespeichereinheiten erfolgt durch Flachgründungen in Form von Einzel- oder Streifenfundamenten (gem. Herstellervorgaben). Die Einbindetiefe wird vor Baubeginn in Abhängigkeit der maßgebenden Einwirkungen und des Untergrundes unter Beachtung der baustatischen Anforderungen festgelegt. Dabei werden die maximal zulässige Bodenpressung und eine frostsichere Ausführung der Gründung berücksichtigt.

Die Fundierungen werden nach den baustatischen Anforderungen der ÖNORM EN 1991-1-1 für Nutzlasten, ÖNORM B 1991-1-1, ÖNORM EN 1991-1-4, für Windlasten sowie ÖNORM EN 1991-1-3 für Schnee- und Eislasten, bemessen. Im Jahr 2015 wurde eine Baugrunduntersuchung für die Windparks Parndorf-Heidhof Repowering und Parndorf Repowering durchgeführt. Da die Projektfläche der BESS-Anlage unmittelbar neben der WEA PDR 05 liegt, eignen sich deren Ergebnisse als Vergleichsbasis.

Für die Aufstellung der MVPS (Trafostationen) wird ein Betonfertigteilmfundament mit integrierter Ölwanne verwendet. Das Fundament für die MVPS wird dabei nach Herstellervorgaben auf ebenen und befestigten Untergrund aufgestellt und entsprechend dimensioniert.



### **Gründungsmöglichkeiten**

Die Gründung erfolgt jedenfalls nicht auf Mutterboden, da Fundamentsetzungen möglich wären. Die Fundamente werden daher bis in die gering tragfähige Bodenschicht (wo notwendig mittels Magerbetonstreifen verlängert) geplant. Oberflächen- und Niederschlagswasser werden von der freien Gründungssohle ferngehalten und eine rasche Versiegelung der freigelegten Flächen sichergestellt. Für einheitliche Auflagerbedingungen werden bei aufgeweichten Bereichen geeignete Materialien (z.B. Kantkorn) bzw. Magerbetonauffüllungen herangezogen. Die Ausführungsstatik wird vor Baubeginn nach den einschlägigen baustatischen Anforderungen von einem konzessionierten Statiker festgelegt und somit eine dem Stand der Technik entsprechende Gründung/Fundamentierung sichergestellt.

### **Montage des Systems**

Für die Aufstellung der Stationen wird der Untergrund entsprechend den örtlichen Gegebenheiten vorbereitet. Sollten weitere Untersuchungen erforderlich sein, werden diese vor der Anlieferung am jeweiligen Aufstellungsort durchgeführt. Sind ggf. bodenverbessernde Maßnahmen, wie z.B. Kieschüttungen und/oder Bodenverdichtungen mittels Rüttelplatte erforderlich, werden diese vor der Aufstellung der Stationen durchgeführt, um eine optimale Ausgangssituation vor Anlieferung der Containerelemente und Trafostationen sowie der Übergabestation zu gewährleisten.

### **Voraussichtliche Gefährdungen und Belästigungen**

Nachfolgend werden die Auswirkungen der geplanten BESS-Anlage auf die Menschen oder Umwelt (z.B. Wohn- und Arbeitsplätze) untersucht. Nicht untersucht werden Auswirkungen auf sämtliche Schutzgüter betreffend Naturschutz (z.B. Biologie, Landschaftsbild, ...). Folgende Gefährdungen

und Belästigungen könnten im störungsfreien Betrieb auftreten und wurden entsprechend untersucht: Schallemissionen

### **Allgemeines**

Die BESS-Anlage läuft im Betrieb vollautomatisch, es ist kein dauerhaftes Betriebspersonal vor Ort notwendig. Für Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten wird ausschließlich speziell geschultes Fachpersonal eingesetzt. Dieses Personal wird gemäß dem aktuellen Stand der Technik umfassend in Bezug auf alle relevanten Gefahren unterwiesen. Während des Betriebes ist von keiner relevanten Beeinträchtigung oder Gefährdung der benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen auszugehen.

### **Schallemissionen**

Die Schallimmissionen bei Batteriespeicherprojekten entstehen hauptsächlich durch die Belüftungsgeräte der Batteriecontainer- und wechselrichter. Aufgrund der großen Entfernungen zu möglichen Immissionsobjekten (Ortschaften/Wohngebäude > 1 km entfernt), kann davon ausgegangen werden, dass dort keine unzumutbaren Schallimmissionen auftreten werden.

### **Brandschutz**

Als Schutzziel werden vorrangig der Personenschutz sowie der Objekt- und Sachschutz definiert. Es werden sowohl für die Brandverhinderung als auch für einen potenziellen Einsatzfall mehrstufige Maßnahmen gesetzt, um die genannten Schutzziele zu erreichen. Die Batteriespeicher und MVPS sind nicht begehbar, die Übergabestation ist begehbar ausgeführt. In der Übergabestation wird es eine entsprechende Fluchtwegskennzeichnung geben sowie eine fluchtsichere Türe (Panikverschluss) offenbar nach außen.

#### Brandschutzbeauftragter

Für das gegenständliche Projekt wird ein Brandschutzbeauftragter bestellt. Die Ausbildung dafür wird gem. TRVB O 117 und einschlägigen Fachkursen erfolgen.

#### Brandschutzplan

Der Brandschutzplan wird nach Realisierung des Vorhabens gem. TRVB 121 O in farbiger Ausführung erstellt und der örtlichen Feuerwehr nachweislich zur Verfügung gestellt.

### **Technischer Brandschutz**

Aufgrund des mehrstufigen Sicherheitskonzeptes und umfangreichen Überwachungs-, Steuerungs- und Schutzgeräten wird das Brandrisiko als äußerst gering eingestuft. Sollten sowohl BMS als auch TMS eine Fehlfunktion haben, gibt es das FSS, welches den unwahrscheinlichen Fall einer gefährlichen Situation mit Brandentwicklung verhindert. Das Brandschutzsystem (FSS) des Batteriecontainers umfasst drei zentrale Funktionen: Früherkennung, Rauch- und Wärmeabzug sowie Brandbekämpfung. Sensoren wie Rauch-, Wärme- und Wasserstoffdetektoren identifizieren Gefahren frühzeitig. Automatische Lüftungssysteme leiten Rauch und Gase ab, um Explosionen zu verhindern. Im Brandfall kommt ein Aerosol-Löschsystem zur schnellen Flammenbekämpfung zum Einsatz. Das mehrstufige Konzept erfüllt internationale Sicherheitsstandards und schützt die Anlage zuverlässig.

### **Baulicher Brandschutz**

Die Batteriespeicher sind gem. Herstellerangaben geplant und weisen untereinander einen Abstand von 1,0 m auf (Containerwand – Containerwand). Die Abstände der 3 Batteriespeicher zu den MVPS sind mit mindestens 4,0 m bemessen. Damit können die jeweiligen Cluster/Einheiten (Cluster 1: Übergabestation, Cluster 2: 3 Stk BESS, Cluster 3: 2 Stk MVPS) als getrennte Brandabschnitte angesehen werden. Bei den Batteriespeichern, MVPS und der Übergabestation werden keine brennbaren Dämmstoffe verwendet.

#### Abstände der Betriebsmittel

Die jeweiligen Bemaßungen können dem Belegungsplan entnommen werden.

## **Abwehrender Brandschutz**

Zur Erreichbarkeit des Projektgebiets erfolgt die Zuwegung wie folgt:

Von Parndorf aus (Stationierung Freiwillige Feuerwehr) sind die Anlagen ca. 3,5 km (Luftlinie) entfernt. Der Zugang befindet sich beim Einfahrtstor (siehe Belegungsplan).

- Die Errichtung der Trafostationen und MS-Schaltanlagen erfolgt gem. den Bestimmungen der OVE Richtlinie R 1000-3:2019-01-01
- Sämtliche Betriebsmittel (BESS, Trafostationen, ÜS) sind vom Zufahrtstor aus fußläufig erreichbar (< 20 m)

## Aerosol-Löschanlage

Die Batteriespeicher sind mit einer integrierten Aerosol-Löschanlage ausgeführt, sodass im Störfall mit Hitze- und Rauchentwicklung kein Löschwasser erforderlich ist. Wenn durch außergewöhnliche oder unvorhergesehene Umstände ein Vollbrand entstehen sollte, wird der BESS-Container kontrolliert abgebrannt. Ein potenzieller Löschwassereinsatz erfolgt lediglich, um eine Brandausbreitung zu erschweren/verhindern. Es ist daher bei einem Brandfall mit keinem maßgeblichen Anfall von kontaminiertem Löschwasser zu rechnen. Eine vollständige Löschung kann erst gewährleistet werden, wenn der betroffene Speichercontainer mithilfe schwerer Maschinen – beispielsweise eines Baggers mit Greifarm oder geeigneten Abbruchgeräten – geöffnet und anschließend in, mit einer Wasser gefüllten, Mulde umgesetzt wird.

## Sonstiges

Um den Zutritt zur elektrischen Anlage vor Unbefugten zu sichern, ist eine Videoüberwachungsanlage geplant. Diese soll aus einem kombinierten Videoüberwachungs- und Radarüberwachungssystem bestehen. Die Sensoren und Kameras, welche auf Ständern um die Anlage herum installiert werden, sind dabei auf die Container und ÜS ausgerichtet. Die Anlage wird dabei remote überwacht, es ist kein ständiges Sicherheitspersonal vor Ort vorgesehen. Das Überwachungssystem wird mit Niederspannungs- und Datenkabeln mit den ÜS verbunden.

# **AUFLAGEN**

In Ergänzung zu den in den Projektunterlagen enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung von nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen und zur Beschränkung von Belästigungen auf ein zumutbares Maß werden für das Vorhaben verpflichtend einzuhaltende Auflagen vorgeschrieben:

## **Fachbereich Elektrotechnik**

- 1) Die Batteriespeicheranlage ist gemäß den Bestimmungen der OVE E 8101:2019-01-01 zu planen, zu betreiben und zu überprüfen.
- 2) Alle leitfähigen im normalen Betriebszustand nicht stromführenden Bauteile der Batteriespeicheranlage sind in den Potentialausgleich einzubinden.
- 3) Nach Fertigstellung ist die Anlage einer Erstprüfung gemäß OVE E 8101:2019-01-01 zu unterziehen. Die Systemdokumentation gemäß ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten. Das Prüfprotokoll der Erstprüfung der Batteriespeicheranlage gemäß OVE E 8101:2019-01-01 ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
- 4) Der Errichter der Batteriespeicheranlage hat den Anlagenbetreiber hinsichtlich eines sicheren Betriebes der Batteriespeicheranlage, sowie über die möglichen Gefahren, welche von der Batteriespeicheranlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Der Nachweis über diese Unterweisung ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

- 5) Bei der Verlegung der Energie- und Steuerleitungen sind die Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8120:2017-07-01 einzuhalten. Eine diesbezügliche Bestätigung über die fachgerechte Ausführung ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
- 6) Die Batteriespeicheranlage ist wiederkehrend in einem Intervall von drei Jahren überprüfen zu lassen. Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Überprüfung der Batteriespeicheranlage gemäß OVE E 8101:2019-01-01 ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 7) Personen, welche Tätigkeiten (z.B. Wartung, Reparatur, Reinigung) an der Batteriespeicheranlage, sowie Personen, welche Arbeiten im unmittelbaren Nahbereich der Batteriespeicheranlage durchzuführen haben, sind vom Anlagenbetreiber vor Beginn ihrer Tätigkeit über die Gefahren, welche von der Batteriespeicheranlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Die Nachweise über diese Unterweisungen sind vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
- 8) Die ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014 ist einzuhalten.
- 9) Die OVE EN IEC 62485-5:2022-01-01 ist einzuhalten.
- 10) Eine Bestätigung von einer/einem zur gewerbsmäßigen Herstellung von Hochspannungsanlagen berechtigten Person oder Unternehmen, einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung oder einer unabhängigen Prüfstelle, über die richtlinienkonforme Ausführung der Hochspannungsanlage (Trafo, Schaltanlagen etc.) gem. OVE Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01, ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 11) Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Prüfung der Hochspannungsanlagen (Trafo, Schaltanlagen etc.) sind zur behördlichen Einsicht bereit zu halten, das Intervall der Prüfungen beträgt 5 Jahre.
- 12) Hochspannungsanlagen sind gem. OVE Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01 gegen unbefugten Zutritt zu sichern und zu kennzeichnen.

#### Hinweise:

- Die mit der Elektrotechnikverordnung 2020, BGBl II Nr 308/2020 für verbindlich erklärten elektrotechnische Sicherheitsvorschriften sind bei der Errichtung, der Instandhaltung und beim Betrieb der Anlage einzuhalten.
- Die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor Gefahren durch den elektrischen Strom (Elektroschutzverordnung 2012 – ESV 2012) ist einzuhalten.

#### **Fachbereich Hochbau**

- 13) Die Fundierung in Form von Flachgründungen aus Beton oder Stahlbeton hat auf tragfähigem Boden, jedoch bis mindestens in frostfreie Tiefe zu erfolgen. Wenn notwendig ist vorab ein geeigneter Bodenaustausch in Abstimmung mit einem Geotechniker oder Statiker durchzuführen. Die Dokumentation der geotechnischen Begleitung (Ausführungsbericht in Form einer gutachterlichen Stellungnahme) bei der Herstellung der Fundamente hat schriftlich und mittels Fotos zu erfolgen.
- 14) Sämtliche tragenden Bauteile (inkl. Fundamente) sind von einem befugten Baufachmann/Zivilingenieur statisch zu bemessen. Die statische Berechnung und die Konstruktionspläne sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen und für eine Einsichtnahme bereitzuhalten. Diese Unterlagen sind von einem oder einer nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften Berechtigten und für das einschlägige Fachgebiet Qualifizierten zu erstellen.
- 15) Alle Bauwerke (Fertigteilcontainer) müssen stand- und kippsicher aufgestellt werden. Eine Bestätigung über diese ordnungsgemäße Aufstellung von einem befugten Baufachmann oder der ausführenden Fachfirma ist der Fertigstellungsmeldung anzuschließen.

- 16) Die nutzbare Durchgangslichte von Türen (Zugangstüren Container) hat mind. 80 cm in der Breite und 200 cm in der Höhe zu betragen. Bei zwei Gehflügel gilt das für beide Flügel.
- 17) Bodenöffnungen, Schächte und Ähnliches sind mit geeigneten Schachtabdeckungen mit ausreichender Tragsicherheit und unverschiebbar abzudecken. In allgemein zugänglichen Bereichen sind Sicherungen gegen das Öffnen durch Unbefugte vorzusehen.
- 18) Der Zugang zu Technikräumen, und anderer nicht für die Allgemeinheit (Betriebsfremde, Besucher, Kinder usw.) bestimmten Bereichen sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.
- 19) Bei der Fertigstellungsmeldung sind folgende Protokolle und Nachweise der Behörde zu übermitteln und im Betrieb zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten:
  - a) Von der ausführenden Fachfirma (nach dem Gewerberecht befugter Baufachmann) oder von einer anderen nach den gesetzlichen Vorschriften befugten Person aus dem Fachbereich der Bautechnik ist über die konsensgemäße und ordnungsgemäße Fundierung (Streifenfundamente oder Einzelfundamente aus Beton) eine Bestätigung abzugeben (inkl. gutachterliche Stellungnahme durch den Geotechniker; geotechnische Begleitung).
  - b) Von der ausführenden Fachfirma oder von einer anderen nach den gesetzlichen Vorschriften befugten Person ist nach Fertigstellung eine Bestätigung abzugeben, dass die Errichtung der tragenden Bauteile laut statischer Berechnung erfolgte.
  - c) Bestätigung über die stand- und kippsichere Aufstellung aller Fertigteilcontainer

#### Hinweise:

Für die Umsetzung dieses Bauvorhabens wird auf die gesetzlichen Bestimmungen des Burgenländisches Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2016 sowie auf das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (Bau KG) hingewiesen.

#### **Fachbereich Brandschutz**

- 20) Es ist eine Handlungsanweisung für Einsatzkräfte entsprechend der Betriebs- und Wartungsanleitungen zu erstellen und der örtlich zuständigen Feuerwehr nachweislich zur Verfügung zu stellen.
- 21) Die Einsatzkräfte sind entsprechend der Handlungsanweisung entsprechend auf die Gefahren und Vorgehensweisen einzuschulen.
- 22) Fachkundiges und schaltberechtigtes Personal ist vom Anlagenbetreiber bei Alarmierung der Einsatzkräfte binnen maximal 30 Minuten vor Ort (bei der Speicheranlage) bereitzustellen. Die Erreichbarkeit des Personals ist im Alarmplan (Hinterlegung bei der LSZ) einzupflegen und ständig aktuell zu halten.
- 23) Als Mittel der Ersten Löschhilfe ist ein tragbarer Feuerlöscher (zB K5) bei einem der beiden Container anzuordnen.
- 24) Der Feuerlöscher muss der ÖNORM EN 3 entsprechen.
- 25) Bei der Montage ist zu beachten, dass der tragbare Feuerlöscher einerseits leicht zu entnehmen sind, jedoch andererseits nicht verstellt werden kann. Die Sichtbarkeit des tragbaren Feuerlöschers ist durch die Montage eines Hinweisschildes gemäß Richtlinie 92/58/EWG und der Kennzeichnungsverordnung BGBl. Nr. 101/1997, Punkt 1.5, sicherzustellen.
- 26) Der tragbare Feuerlöscher ist alle 2 Jahre von einer sachkundigen Person nach den Bestimmungen der ÖNORM F 1053 zu überprüfen.
- 27) Der Not-Halt-Schalter für die Auslösung ist an leicht erreichbarer Stelle in unmittelbarer Nähe des Zuganges zu installieren. Dieser Schalter ist gemäß ÖNORM F 2030 zu kennzeichnen (z.B. „Notschalter – Speicheranlage“).

- 28) Erstprüfung und in weiterer Folge mindestens in Abständen von maximal 12 Monaten ist nachweislich die Funktionsfähigkeit der Ventilation über die Klimaanlage zu überprüfen, dass kein zündfähiges Gasgemisch entstehen kann.
- 29) Beim Hauptzugang für die Feuerwehr (Einfahrtstor) ist eine Schlüsselbox (FASB) anzubringen, die mit dem genormten Feuerwehrschlüssel gesperrt werden kann, in der sich der Schlüssel für das Einfahrtstor befindet.
- 30) Die Fahrbreiten und Kurvenradien sind entsprechend der TRVB 134 F auszugestalten.
- 31) Der Brandschutzplan ist gemäß TRVB 121 zu erstellen und der örtlich zuständigen Feuerwehr in Papierform und als editierbares pdf zu übergeben.
- 32) Folgende Nachweise sind in der Betriebsanlage aufzulegen und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen:
  - a) Nachweis über die Einschulung der Einsatzkräfte, samt Übernahmebestätigung der Handlungsanweisung
  - b) Nachweis über die Hinterlegung der Erreichbarkeit des Personals im Alarmplan bei der LSZ
  - c) Nachweis über die Übergabe der Brandschutzpläne an die Feuerwehr

### **Fachbereich Wasser- und Abfalltechnik**

- 33) Die Versickerungsmulde ist mit einer bewachsenen Oberbodenpassage mit einer Mindeststärke von 30 cm herzustellen und unmittelbar nach der Herstellung zu besämen.
- 34) Die Entwässerungseinrichtungen sind periodisch mindestens halbjährlich auf ihre Funktion zu überprüfen. Festgestellte Mängel, wie Böschungsbrüche, Ausschwemmungen etc., sind umgehend zu beseitigen. Weiters ist der Aufwuchs in den Entwässerungseinrichtungen mindestens 2 x jährlich einzukürzen.
- 35) Die Versickerungsmulde ist mittels Betonblocksteinen, Zaun, Bepflanzung, Leitschienen, Betonleitwände, Grobsteinen oder unterbrochene Straßenbordkanten gegen unbeabsichtigtes Einfahren im Bereich von Fahr-, Park- und Manipulationsflächen zu sichern.
- 36) Die Oberkante der Auffangwannen der Batterie- und Transformatorencontainer sind mindestens 10 cm über GOK anzuordnen.
- 37) Nach Versetzung der Betonfertigteilmulden der Trafos und vor Aufnahme des Betriebes ist die Flüssigkeitsdichtheit der Trafowannen mittels Dichtheitsprüfungen gemäß ÖNORM EN 1610 und ÖNORM B2503 durch einen befugten Fachmann nachweisen zu lassen.
- 38) Durchbrüche und offene Abläufe innerhalb des Rückhalteraaumes der Auffangwannen der Batteriespeicher, der Übergabestation und der tertiären Trafoauffangwannen sind unzulässig.
- 39) Die Oberkante der Batteriewannen und Trafofertigteilmulden sind mindestens 10 cm über GOK anzuordnen.
- 40) Der Trafoaufstellungsbereich der Transformatorencontainer ist allseitig mit Leitblechen (Mindesthöhe 10 cm), welche eine Leitfunktion zur Trafowanne erzeugen und das Zufließen von Niederschlagswasser aus den angrenzenden Flächen wirksam verhindern, abzugrenzen.
- 41) Die Trafoauffangwannen sind periodisch in maximalen Abständen von 6 Monaten auf Funktion und Flüssigkeitsansammlungen vor Ort zu überprüfen. Bei Flüssigkeitsansammlungen sind die Trafowannen manuell ausgelöst zu entleeren. Niederschlagswasser ohne organoleptische Verunreinigungen (Ölschlieren, atypischer Geruch, Farbauffälligkeiten) kann über die bestehende Sickermulde auf Eigengrund versickert werden. Niederschlagswasser mit organoleptischen Verunreinigungen ist einer ordnungsgemäßen nachweislichen Entsorgung zuzuführen. Die Trafoauffangwannenkontrollen und -wartungen sind durch Aufzeichnung des Datums, der ausgeführten Tätigkeit, der Flüssigkeitsstandhöhe vor Entleerung und der ausführenden Person zu

dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens 7 Jahre zur Einsichtnahme durch die Behörde aufzubewahren.

- 42) Alternativ zur periodischen Vorortkontrolle können die Trafowannen mit Flüssigkeitsniveaumesseinrichtungen ausgestattet werden, welche bei Erreichen einer Flüssigkeitsmenge von 1.000 l eine automatische Alarmierung des Anlagenbetreibers auslöst.
- 43) Die Flüssigkeitsniveaumesseinrichtungen sind periodisch entsprechend den Herstellerangaben mindestens jedoch alle 3 Jahre durch eine befugte Fachfirma zu warten und auf ihre ordnungsgemäße Funktion überprüfen zu lassen. Die Wartungen bzw. Funktionsprüfungen sind durch Bestätigungen der ausführenden Firma zu dokumentieren. Die Nachweise sind mindestens 7 Jahre zur Einsichtnahme durch die Behörde aufzubewahren.
- 44) Bei Eintritt von wassergefährdenden Stoffen, Löschwasser mit Speicherzellenbestandteilen oder Löschschaum in die befestigte Fahr- und Aufstellungsfläche sowie die Versickerungseinrichtung sind die obersten 30 cm der betroffenen Flächenbereiche auszutauschen und der ausgehobene Boden einer ordnungsgemäßen, nachweislichen Entsorgung zuzuführen. Die befestigte Fläche bzw. die bewachsene Oberbodenpassage ist umgehend wiederherzustellen.
- 45) Die ordnungsgemäße Ausführung der Oberflächenentwässerung und der Auffangwannen ist durch befugte Fachfirma zu überwachen, zu dokumentieren und schriftlich zu bestätigen. Insbesondere sind
  - a) das Volumen der Versickerungsmulde an der Sohle und Oberkante durch Vermessung der Eckpunkte nachzuweisen.
  - b) der ordnungsgemäße Einbau der Auffangwannen und eventuell der alternativen Flüssigkeitsniveaumesseinrichtungen durch Fotos zu dokumentieren.
  - c) die Prüfprotokolle der Dichtheitsprüfungen der Betonfertigteiltfundamentwannen (Übergabestation, tertiäre Auffangwannen der Transformatorencontainer) sowie ein aktueller Plan mit in den Prüfprotokollen übereinstimmenden Anlagenbezeichnungen beizubringen.

Die Bestätigungen und die Ausführungsnachweise sind der Behörde unaufgefordert mit der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.

## **Fachbereich Naturschutz**

### **Auflagen in der Bauphase**

- 46) Der Bescheid, die Auflagen sowie die dem Bescheid zugrundeliegenden Projektunterlagen sind den Ausführenden nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
- 47) *Vorerhebungen der Umweltbaubegleitung*: Jene Flächen, auf denen Baumaßnahmen stattfinden sind unmittelbar vor der Bauphase von der Umweltbaubegleitung auf die Anwesenheit naturschutzfachlich relevanter Pflanzen- und Tierarten zu kontrollieren (z.B. Feldhamster, Ährenmaus, Bodenbrüter ...) und freizugeben. Die Erhebungen haben jedenfalls zu einer günstigen Erhebungszeit (Mitte März – Mitte September / Winter für die Ährenmaus) zu erfolgen.
- 48) *Maßnahmen Ährenmaus, Feldhamster*: Vorgabe von Bauzeitbeschränkungen für die festgestellten Schutzgüter: Erdarbeiten im Bereich der Baue von Feldhamster inkl. eines 20 m Puffers um die Eingänge sind außerhalb der Ruheperiode (September – Mitte März) vorzunehmen. Um Bereiche von im Winter festgestellten Ährenmausvorrathügeln (10 m Umfeld um den Hügel) sind bis Mitte des darauffolgenden Aprils (bei warmer Witterung, ansonsten Ende April) keine Bauarbeiten durchzuführen oder Erdkabel zu verlegen. Dieser Bereich ist in der Bauphase so zu schützen, dass es zu keinen Beeinträchtigungen kommt. Keine Erdarbeiten (z.B. Verlegen von Kabeln, Ableitung) im direkten Nahbereich (5 m) von besetzten Bauen von Feldhamster und Ährenmaus. Sollten Hamsterbaue im Bereich der Fundamente für BESS, MVPS ... auftreten, so ist eine Umsiedlung von Feldhamstern gemäß Stand der Technik zulässig. Die genannten Tätigkeiten sind in Anwesenheit der ökologischen Bauaufsicht durchzuführen. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand (z.B. Zerstörung von Wohn- und Lebensstätten) ist

jedenfalls zu vermeiden. In den Berichten der Umweltbaubegleitung ist auf die Maßnahmen einzugehen.

- 49) *Minimierung der Baustellenbeleuchtung*: Sollte in der Bauphase kurzfristig eine Baustellenbeleuchtung erforderlich werden, so ist diese gemäß dem Stand der Technik auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu reduzieren (zeitlich, räumlich, insektenfreundliche Leuchtmittel). Die Umweltbaubegleitung ist vorab über den Einsatz von Beleuchtungen zu informieren und hat in den Berichten an die Behörde über den Einsatz der Leuchten zu berichten (Dauer der Beleuchtung, Begründung, verwendete Leuchten etc.)
- 50) *Bodenschutz*: Die Errichtung der Anlage erfolgt so, dass es zu keinen nachhaltigen Störungen des Bodengefüges, insbesondere durch Verdichtungen, kommt. Dies ist durch Maßnahmen sicherzustellen (kein Befahren nasser Böden, Auflegen von Baggermatratzen, Bodenlockerungen nach der Bauphase). Im Bereich von Lagerflächen und Baustelleneinrichtungsflächen ist der Oberboden abzuschleppen und seitlich maximal 2 m hoch zu lagern. Sämtliche im Baufeld eingebrachten temporären Befestigungen (Schotterungen o.Ä.) sind nach der Bauphase vollständig zu entfernen und wieder zu rekultivieren. Im Detailplan der Bauausführung sind dauerhafte Schotterungen zu kennzeichnen. Die Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung (BML-FUW 2012) ist anzuwenden. Das Auswaschen von Betonmischern darf nur über dichten Absetzmulden erfolgen. Überschüssiges Aushubmaterial darf nicht zum Verfüllen von Gräben, Mulden oder Senken verwendet werden. Über die naturschutzkonforme Verwendung des Aushubmaterials ist der Naturschutzbehörde ein Nachweis zu erbringen. In den Berichten der Umweltbaubegleitung ist auf die Maßnahmen zum Bodenschutz einzugehen.

#### Auflagen zur Umweltbaubegleitung

- 51) Bestellung einer fachlich qualifizierten Umweltbaubegleitung und ökologischen Bauaufsicht im Sinne der RVS 04.05.11.
- 52) Während der Bauphase, beginnend mit den Vorerhebungen bis zum Abschluss der Bepflanzungsarbeiten ist seitens der Umweltbaubegleitung der Behörde ein Quartalsbericht über den Stand der Projekt- und Maßnahmenumsetzung sowie hinsichtlich der Umsetzung und Einhaltung der Auflagen zu übermitteln. Der Bericht ist jeweils 4 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals zu übermitteln.

## **BEGRÜNDUNG**

Die Antragstellerin, die oekostrom Parndorf sieben GmbH & Co KG, Laxenburger Straße 2, 1100 Wien, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, beantragte mit Schreiben datiert vom 17.12.2025, ho. eingegangen am 22.12.2025, die Elektrizitäts- und naturschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Batterie-Energiespeichersystems Parndorf mit einer Gesamtkapazität von 18,051 MWh auf den Grundstücken Nr. 2195 und 2197 der KG Parndorf.

Es wurden daher im Rahmen des Ermittlungsverfahrens am 16.03.2026 eine mündliche Verhandlung abgehalten und Gutachten von Sachverständigen für die Fachbereiche Elektrotechnik, Hochbau, Brandschutz, Wasser- und Abfalltechnik sowie Naturschutz und Landschaftsschutz eingeholt:

#### **Gutachten Fachbereich Elektrotechnik** (Auszug aus dem Gutachten vom 16.02.2026)

Die vorgelegten Unterlagen zum gegenständlichen Projekt sind hinsichtlich der Aufgabenstellung (Elektrotechnik) vollständig und zur Beurteilung des Projektes geeignet. Das gegenständliche Projekt gemäß „Technischer Bericht“ vom Dezember 2025, betreffend Batteriespeicher Parndorf der

oekostrompark Parndorf sieben GmbH & Co KG, Laxenburger Straße 2, 1100 Wien, ist zur Ausführung geeignet.

Die Erfüllung der vorgeschlagenen Auflagen vorausgesetzt, bestehen aus elektrotechnischer Sicht keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria, gegen die Errichtung und Inbetriebnahme der beschriebenen Anlagen gemäß „Technischer Bericht“ vom Dezember 2025 samt den zugehörigen Anlagen.

Bei oben beschriebener Bauausführung, ordnungsgemäßigem Einbau und ordnungsgemäßigem Anschluss der elektrischen Kabel und Leitungen, Mess- und Regeltechnikausrüstung und der angeführten Geräte ist davon auszugehen, dass die in der geltenden Elektrotechnikverordnung genannten Bestimmungen für elektrische Anlagen und die in den hierzu veröffentlichten Regeln der Technik für elektrische Anlagen festgelegten Schutzziele zum Personenschutz eingehalten werden. Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass die im „Technischer Bericht“ vom Dezember 2025 samt den zugehörigen Anlagen dargestellten Maßnahmen den, von der Wissenschaft und der Praxis jeweils anerkannten, Regeln der Technik entsprechen.

Aus elektrotechnischer Sicht bestehen somit keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria, gegen die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung zu den beschriebenen Baumaßnahmen zur Errichtung einer Batteriespeichereinheit in der KG-Parndorf der oekostrompark Parndorf sieben GmbH & Co KG gemäß den beiliegenden Unterlagen und „Technischer Bericht“ vom Dezember 2025.

### **Gutachten Fachbereich Hochbau**

*(Auszug aus dem Gutachten vom 02.03.2026)*

Die vorliegenden Einreichunterlagen inkl. Pläne sowie Befunde des gegenständlichen Projektes bilden eine ausreichende Grundlage zur Erstellung des Gutachtens.

Die Gründung der Batteriespeichereinheiten und Trafostationen erfolgt gemäß Plandarstellung durch Flachgründungen in Form von Einzel- oder Streifenfundamenten aus Beton oder Stahlbeton. Andere Beschreibungen zur Gründung innerhalb des Projekts würden einen Widerspruch bedeuten und es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich keine optionalen abweichenden Varianten von der Einreichplanung beurteilt werden. Das bedeutet auch, dass andere Gründungsarten als die planlich dargestellten Gründungsart eine wesentliche Abweichung darstellen würden und in diesem Fall neuerliche bautechnische Beurteilungen notwendig sind. Da im vorliegenden geotechnischen Bericht die nun geplanten Bauwerke nicht berücksichtigt oder behandelt sind und dazu auch keine gutachterliche Aussage zur Tragfähigkeit und Bodenaustausch getroffen wird, ist diese Beilage für diese Beurteilung unerheblich und werden daher Nachweise als Auflage vorgeschlagen.

Nicht beurteilt wurden brandschutztechnische und elektrotechnische Belange in Verbindung mit der Benützungssicherheit aufgrund der elektrischen Anlagenkomponenten.

Bei projektgemäßer Umsetzung und Einhaltung der nachstehenden Auflagen bestehen aus hochbautechnischer Sicht keine Einwände gegen dieses Projekt.

### **Gutachten Fachbereich Brandschutz**

*(Auszug aus dem Gutachten vom 02.02.2026)*

Auf Grund der Größe der Container (je ca. 15 m<sup>2</sup>) ist es entsprechend der Begriffsbestimmungen OIB Richtlinie das Gebäude in die Gebäudeklasse 1 einzuteilen.

Auf Grund der Abstände zu den Grundstücksgrenzen und zu den Gebäuden auf demselben Grundstück sind Anforderungen an den Feuerwiderstand entsprechend der OIB Richtlinie 2 nicht erforderlich. Eine entsprechende Kennzeichnung der Not-Halt-Schalter ist erforderlich, daher wird eine entsprechende Kennzeichnung der Schalter in den Auflagen vorgeschlagen.

Ein Brand im Bereich des freistehenden Trafocontainers und der Speichercontainer kann von der Feuerwehr erst nach Freischaltung der Anlage durch fachkundiges Wartungspersonal bekämpft werden. Die Speichercontainer und die freistehende Trafocontainer darf durch die Feuerwehr erst nach Freigabe durch das Wartungspersonal betreten werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Alarmierung der Feuerwehr nach den Bestimmungen des Bgld. FwG 2019 aufgrund von automatischen Erkennungsanlagen nur nach Verifizierung durch eine Person durchgeführt werden darf. Die Flucht- und Rettungswege wurden aus brandschutztechnischer Sicht nicht beurteilt.

Bei plan- und befundgemäßer Ausführung und Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken.

### **Fachbereich Wasser- und Abfalltechnik**

*(Auszug aus dem Gutachten vom 16.06.2026)*

Die vorliegenden Projektunterlagen reichen für eine wasserfachliche und abfalltechnische Beurteilung hinsichtlich § 11 Abs.1 Z 3 Bgld. EIWG – Nachbarinnen oder Nachbarn durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung oder in anderer Weise nicht unzumutbar zu belästigen (zB Änderung natürlicher Abflussverhältnisse, Austritt wassergefährdender Stoffe, Löschwasser, Abfall) – aus. Die Grundsätze des „Informationsblatt wasserfachliche Anforderungen an die Aufstellung von Stromspeichersysteme“, Land Burgenland, Stand 01.08.2025, welches als Stand der Technik im Raum Burgenland für den Fachbereich Wasser angewendet wird, werden eingehalten.

Der gegenständliche Standort liegt in keinem Grundwasserschutz- und -schongebiet bzw. Hochwasserabflussbereich.

Die geplanten Auffangsysteme für die Trafostation, die Transformatorcontainer und die Batteriecontainer sind ausreichend dimensioniert. Bei den Transformatorcontainern wurde mit der tertiären Auffangwanne auch der anfallende Halbjahresniederschlag (mittlerer Jahresniederschlag des Gitterpunktes gemäß eHyd-Daten, Zeitraum 2011 bis 2020: 589 mm, Trafoentwässerungsfläche 3,1 m<sup>2</sup>) ausreichend berücksichtigt.

Auf Grund der Abstände ist jeder einzelne Trafo und jede Speichercontainereinheiten jeweils als eigener Brandabschnitt zu betrachten. Gesonderte Löschwassererfassungseinrichtungen sind auf Grund der Menge an brennbaren Stoffen pro Brandabschnitt (< 50 t) und durch Brand oder Wasser freisetzbare gefährliche Stoffe pro Brandabschnitt < 1 t Gruppe 1, < 5 t Gruppe 2, < 10 t Gruppe 3 oder < 100 t Gruppe 4 gemäß ÖWAV RB 37 nicht erforderlich.

Bei der Dimensionsberechnung der Versickerungsmulde wurde versehentlich die Muldenfläche doppelt berücksichtigt (Versickerungsfläche + Grünfläche) und für die Grünfläche ein zu großer Abflussbeiwert (0,3 an Stelle von 0,1; gemäß eBOD ist die Durchlässigkeit in gegenständlichem Bereich hoch bis sehr hoch) verwendet. Die Berechnung der Versickerungsanlage unter Berücksichtigung der vorangeführten Richtigstellungen führt zu einem erforderlichen Speichervolumen von V10 = 25 m<sup>3</sup> und V30 = 31 m<sup>3</sup>. Die geänderten Daten der Entwässerung wurden auch bereits in der Befundung berücksichtigt. Die Oberflächenwässer werden unter Berücksichtigung der Datenrichtigstellung über eine ausreichend dimensionierte angrenzende Versickerungsmulde mit bewachsener Bodenpassage einer ordnungsgemäßen, dem Stand der Abwassertechnik entsprechenden Entsorgung zugeführt. Da mit einem sehr konservativen kf-Wert gerechnet wurde und keine Drittobjekte bei Ausuferung unmittelbar gefährdet sind, ist auch eine Ausweitung der Entleerungszeit fachlich vertretbar.

Maßnahmen werden nur im Zusammenhang mit der Sicherstellung bzw. dem Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung der Trafoentwässerung und der Oberflächenentwässerung als erforderlich erachtet.

Unzumutbare Belästigungen von Nachbarinnen oder Nachbarn sind auszuschließen. Die geplante Speicherausführung entspricht den derzeit im Burgenland geltenden wasserfachlichen Anforderungen an die Aufstellung von Stromspeichersystemen.

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen keine Einwände gegen die geplanten Änderungen.

### **Fachbereich Naturschutz**

*(Auszug aus dem Gutachten vom 06.02.2026)*

#### Liegt das Vorhaben in oder nahe an einem Europaschutzgebiet?

Das Projektvorhaben greift in keine Europaschutzgebiete ein. Auch für die nächstgelegenen Europaschutzgebiete „Parndorfer Platte – Heideboden“, „Neusiedler See – Nordöstliches Leithagebirge“ und „Parndorfer Heide“ sowie die weiter entfernt gelegenen Europaschutzgebiete „Burgenländische Leithaauen“ und „Zurndorfer Eichenwald und Hutweide“ ist in Anbetracht der möglichen Wirkungen des Vorhabens aufgrund der großen Distanz aus naturschutzfachlicher Sicht keine Nahelage gegeben. In Anbetracht der möglichen Wirkungen des Vorhabens ist auch für die nächstgelegenen Europaschutzgebiete „Parndorfer Platte – Heideboden“, „Neusiedler See – Nordöstliches Leithagebirge“ und „Parndorfer Heide“ keine Nahelage gegeben.

#### Liegt das Vorhaben in einem Landschaftsschutzgebiet?

Die geplante Batteriespeicheranlage liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet. Aufgrund der Entfernung von über 2,1 km zum nächsten Landschaftsschutzgebiet, der Trennwirkung durch die Autobahn A4 und der möglichen Wirkungen des Vorhabens sind Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und dessen naturschutzfachlichen Ziele auszuschließen.

#### Liegt das Vorhaben in einem Naturschutzgebiet?

Die geplante Batteriespeicheranlage liegt in keinem Naturschutzgebiet. Aufgrund der möglichen Wirkungen des Vorhabens ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine nachteilige Beeinträchtigung der Schutzzwecke für die nächstgelegenen Naturschutzgebiete Feuchtmulde Alte Schanze Parndorf und Parndorfer Heide, sowie der Schutzzwecke von weiter entfernt liegenden Naturschutzgebieten auszuschließen.

#### Wird durch die Maßnahme ein wesentlicher Bestand seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten vernichtet?

Gesamt wird festgestellt, dass kein wesentlicher Bestand einer seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenart durch das Projektvorhaben vernichtet wird, weil beim Vorhaben nur eine kleine Fläche einer artenarmen Ackerbrache beansprucht wird und außer eines randlichen Vorkommens der Ährenmaus keine seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten festgestellt wurden, wenn für die Baumaßnahmen die vorgesehenen Auflagenvorschläge zum Schutz der Ährenmaus und ggf. einwandernder Tierarten (insbesondere Feldhamster) vorgeschrieben werden.

#### Wird durch die Maßnahme der Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet?

Wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen zum Schutz der lokalen Ährenmauspopulation und potentiell einwandernder Feldhamster während der Bauphase vorgeschrieben werden, ist gesamt betrachtet festzuhalten, dass kein wesentlicher Lebensraum einer seltenen, gefährdeten oder

geschützten Tier- oder Pflanzenart durch das Projektvorhaben vernichtet oder wesentlich beeinträchtigt wird.

Ist durch die Maßnahme sonst eine wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten?

Durch das Projektvorhaben ist keine sonstige wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten, wenn die Auflagenvorschläge für eine etwaige Baustellenbeleuchtung und zum Bodenschutz verordnet werden.

Ist eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie betroffen?

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nur der Feldhamster als Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie in der Bauphase betroffen sein könnte. Erhebliche (negative) Auswirkungen auf lokale Populationen können ausgeschlossen werden, wenn die Auflagenvorschläge zum Schutz während der Bauphase vorgeschrieben werden.

Projektintegrale Maßnahmen:

Die projektintegralen Maßnahmen werden im Technischen Bericht – Naturschutzverfahren (Dokument 07.00-00 Fachbeitrag Naturschutz, S. 50ff) angeführt und sind als wesentliche Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Projektvorhabens anzusehen. Die folgenden projektintegralen Maßnahmen sind Vorhabensbestandteil:

- I. Es wird eine *Umweltbaubegleitung* mit folgenden Aufgaben eingerichtet:
  - a) Betreuung und Kontrolle der Umsetzung und Einhaltung aller naturschutzrelevanten Aspekte.
  - b) Unmittelbare Inkenntnissetzung über ökologisch relevante Abweichungen sowie bei eintretenden Konfliktsituationen mit Naturschutzinteressen.
  - c) Bericht über die Umsetzung und den ökologischen Zustand der naturschutzrelevanten Maßnahmen zu Ende der Bauphase. Mit der Umweltbaubegleitung wird eine Fachperson mit nachweislicher, relevanter Erfahrung im Bereich des Artenschutz-Monitorings betraut. Außerdem sind Erfahrungen mit der ökologischen Begleitung von Projekten erwünscht.
- II. *Heckenpflanzung* (mindestens 3 m Breite und einem maximalen Abstand von 0,5-1 m) um den geplanten Zaun:
  - a) Nördlich und Westlich der Anlage entlang des geplanten Zauns werden Hecken gepflanzt.
  - b) Es werden standortgerechte, pannonische Strauch- und Baumarten des REWISA-Netzwerks verwendet:
    - i. Kern der Hecke (Hauptgerüst) je Seite: Schlehe (*Prunus spinosa*), Kornelkirsche (*Cornus mas*) oder Berberitze (*Berberis vulgaris*).
    - ii. Ergänzende Sträucher je Seite: Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*) oder Pfaffenkäppchen (*Euonymus europaeus*).
    - iii. Saumabschluss: Zwerg-Mandel (*Prunus tenella*).
  - c) Östlich zum Windschutzgürtel wird zudem eine der folgenden Baumarten gepflanzt: Vogelkirsche (*Prunus avium*), Feldulme (*Ulmus minor*) oder Feld-Ahorn (*Acer campestre*).
  - d) Es bedarf ein ökologisches Qualitätsmonitoring durch ein technisches Büro für Biologie mit nachweislicher Erfahrung in der Anlage und Betreuung naturschutzfachlicher Maßnahmen nach Verwirklichung. Das Büro erstellt einen Abnahmebericht, in dem – falls erforderlich – Optimierungs- bzw. Nachbesserungsmaßnahmen festgelegt werden, um die

Funktionsfähigkeit sicherzustellen. Falls Optimierungen/Nachbesserungen erforderlich sind, sind diese umzusetzen.

III. *Zaunmarkierung:*

- a) Es wird eine Maschenweite von max. 30 × 30 mm für den Zaun genutzt.
- b) Für die beiden offene Seiten ohne Hecke werden UV-reflektierende Bänder oder Clips und horizontale Markierungsbänder in gut sichtbarer Farbe (weiß oder gelb) angebracht.

IV. *Ökologische Bauaufsicht bezüglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten:* Siehe Maßnahme BESS\_2089aa.

V. *Bauzeitenbeschränkung Ährenmaus (Mus spicilegus):*

- a) Um eine Zerstörung von Überwinterungs- und Vorratsbauten der Ährenmaus zu vermeiden, werden Erdarbeiten, die zu einer Beschädigung oder Entfernung der typischen „Ährenmaushaufen“ führen können, im Zeitraum September bis März unterbleiben.
- b) Bei einer fachkundigen Kontrolle durch eine Umweltbaubegleitung mit nachgewiesenem Fachwissen zu Kleinsäugern, insbesondere *Mus spicilegus*, können Erdarbeiten auch im Zeitraum September bis März durchgeführt werden, sofern im Zuge der Kontrolle keine Hinweise im Umkreis von 5 m um das Vorhaben auf eine aktuelle Nutzung von Erdbauten festgestellt werden.

VI. *Brachfläche:*

- a) Extensivbrachen mit Vertikalstruktur in verkehrsberuhigter Lage in ausreichender Entfernung zu Windparks (beispielsweise in den umliegenden Natura-2000 Gebieten) in einem Ausmaß von ca. 500 m<sup>2</sup> (Flächenverbrauch Vorhaben) werden dauerhaft bereitgestellt.
- b) Es wird hiesiges (pannonisches) Saatgut des REWISA-Netzwerkes für das Anlegen der Flächen genutzt.
- c) Die jährliche Mahd der Brachen wird im Spätsommer/Herbst durchgeführt.
- d) Die Mahdgeräte werden auf eine Höhe von 10 cm eingestellt, um bodennahe Vegetation für Kleintiere zu erhalten. Von Häckseln wird abgesehen, Schnittgut wird entfernt, jedoch keinesfalls eingesaugt. Fingermähwerk wie Balkenmäher (keine Scheibenmähwerke) werden genutzt.
- e) Es werden keine Düngemittel oder Pestizide auf der Fläche ausgebracht.

### **Fachbereich Landschaftsschutz**

*(Auszug aus dem Gutachten vom 20.02.2026)*

Aufgabe der ggst. fachgutachtlichen Stellungnahme war die Beurteilung möglicher bzw. zu erwartender Auswirkung der Realisierung des Projektvorhabens „Batteriespeicher Parndorf“ auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft vor dem Hintergrund der einschlägig zu beachtenden normativen Bestimmungen. Gutachtensgrundlagen waren die übermittelten Einreichunterlagen der Konsenswerberin oekostrompark Parndorf sieben GmbH & Co KG.

Methodische Grundlagen waren die, den einschlägigen Stand der Technik abbildenden, Richtlinien, Leitlinien und Fachpublikationen zum Thema Landschaftsbildbewertung, insbesondere die Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017).

Unter Zusammenschau der räumlichen Sensibilitäten, der gegebenen Eingriffserheblichkeiten und den abzuleitenden verbleibenden Auswirkungen sind für das ggst. Vorhaben bei kumulativer Betrachtung der Projektwirkungen des ggst. Batteriespeichers mit der benachbarten PV-Freiflächenanlage Parndorf unter Anwendung der Skalierungsregeln gemäß den Vorgaben der RVS 04.01.11

Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017) „geringe verbleibende Auswirkungen“ betreffend die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft zu erwarten, die vor dem Hintergrund der zu beachtenden normativen Bestimmungen keine Versagungsgründe betreffend die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft begründen.

### **Stellungnahme Überörtliche Raumplanung vom 03.03.2026:**

Wie im Schreiben an die oekostrom Produktions GmbH vom 09.12.2025, Zl. 2024-006.030-12/3, bereits erläutert wurde, ist ein funktioneller Zusammenhang zum geplanten oder schon vorhandenen Wind- bzw. PV-Park notwendig und auch nachzuweisen, da nur die ebendort produzierte elektrische Energie gespeichert werden darf. Somit ist die max. mögliche Speicherung in der BESS auf die max. mögliche Leistung des zugehörigen Wind- bzw. PV-Parks zu begrenzen. Das beschriebene Vorhaben auf den Grundstücken Nr. 2195 und 2197 in der KG Parndorf liegt innerhalb der Widmungsfläche G-WKA, daher ist eine Errichtung aus raumplanungsrechtlicher Sicht nur bis zu den erläuterten Grenzwerten zulässig. Die Abklärung des notwendigen Sicherheitsabstandes einer derartigen Anlage im Gefährdungsbereich des Windrades, z.B. wegen Eisabfall, erfolgt durch das Referat Überörtliche Raumplanung nicht. Es wird empfohlen noch ein entsprechendes Fachgutachten vorzulegen.

Seitens überörtlicher Raumplanung bestehen keine Bedenken gegen das ggst. Projekt, wenn ein funktionaler Zusammenhang gegeben ist.

### **Sonstige Stellungnahmen:**

Es wurden keine Einwendungen seitens der Landesumweltanwaltschaft vorgebracht. Auch wurden sonst keine Einwände vor oder während der Verhandlung abgegeben.

### **Bezüglich Spruchpunkt I:**

Für Energiespeicheranlagen mit einer Kapazität von mehr als 1 MWh bedarf es gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 Bgld. EIWG 2006 einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung. Im Genehmigungsverfahren hat die Burgenländische Landesregierung nach § 11 Abs. 1 leg. cit. zu prüfen, ob durch die Errichtung und den Betrieb der entsprechend dem Stand der Technik errichteten und betriebenen Anlage oder durch Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

1. das Leben oder die Gesundheit der Betreiberin oder des Betreibers der Anlage nicht gefährdet werden,
2. das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarinnen und Nachbarn nicht gefährdet werden,
3. Nachbarinnen oder Nachbarn durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt werden,
- 3a. keinen Immissionsschutz im Sinne der Z 3 haben Eigentümer von Grundstücken im Grünland, wenn für dieses Grundstück noch keine Baubewilligung für ein Gebäude mit Aufenthaltsraum erteilt wurde,
4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird und
5. der Standort geeignet ist.

Gemäß § 11 Abs. 2 Bgld. EIWG 2006 ist eine Gefährdung im Sinne des Abs. 1 Z 1 und Z 2 jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintritts niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswerts des Eigentums nicht zu verstehen.

§ 11 Abs. 3 Bgld. ElWVG 2006 lautet: Ob Belästigungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die genehmigungspflichtige Anlage nach § 5 Abs. 1 verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Gemäß § 11 Abs. 4 Bgld. ElWVG 2006 ist der Standort jedenfalls dann nicht geeignet, wenn das Errichten oder Betreiben der genehmigungspflichtigen Anlage nach § 5 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Entscheidung durch raumordnungsrechtliche Vorschriften verboten ist. Ein Standort ist jedenfalls dann geeignet, wenn er zum Zeitpunkt der Entscheidung in rechtswirksamen Festlegungen der überörtlichen Raumplanung ausdrücklich vorgesehen ist.

Gemäß § 12 Abs. 1 Bgld. ElWVG 2006 ist die Anlage mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die oben genannten Voraussetzungen gem. § 11 Abs. 1 leg. cit. erfüllt sind.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens, insbesondere nach Einholung der oben angeführten schlüssigen und widerspruchsfreien Sachverständigengutachten aus den Fachbereichen Elektrotechnik, Hochbau, Brandverhütung sowie Wasser- und Abfalltechnik und Abhaltung der mündlichen Verhandlung vom 16.03.2026 ist anzunehmen, dass nach Vorschreibung der im Spruch angeführten Auflagen keine unzumutbaren Belästigungen oder Gefährdungen der Nachbarinnen und Nachbarn bzw. Gefährdungen der Betreiberin iSd Z 1 bis 3a des § 11 Abs. 1 Bgld. ElWVG 2006 durch die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Batteriespeicheranlage ausgehen.

Betreffend effizienten Einsatz der Energie iSd § 11 Abs. 1 Z 4 leg. cit. wird auf die Angaben im Technischen Bericht und die Ausführungen im elektrotechnischen Gutachten verwiesen.

Zur Eignung des Standortes iSd § 11 Abs. 1 Z 5 leg. cit. wird auf die Stellungnahme des Referats Überörtliche Raumplanung vom 18.03.2026 verwiesen, wonach der Standort als geeignet anzusehen ist.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. ElWVG 2006 sind in Genehmigungsverfahren nach § 8 Abs. 1 leg. cit. auch die Genehmigungsvoraussetzungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der jeweils geltenden Fassung, sowie auf Basis dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen anzuwenden (mitanzuwendende Vorschriften).

Demnach bedürfen gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 Z 1 lit. a NG 1990 die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Gebäuden und anderen hochbaulichen Anlagen auf Flächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünfläche ausgewiesen sind, einer Bewilligung. Die antragsgegenständlichen Flächen weisen die Widmung „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche (GI)“ auf, die gegenständliche Anlage ist aufgrund ihrer Verbindung mit dem Boden und der zur Errichtung notwendigen bautechnischen Kenntnisse als hochbauliche Anlage einzustufen.

Voraussetzung für die Bewilligung ist gem. § 6 NG 1990, dass durch das Vorhaben oder die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes nicht

- a) das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst wird,
- b) das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum nachteilig beeinträchtigt wird oder dies zu erwarten ist,
- c) der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachteilig beeinträchtigt wird, oder
- d) in erheblichem Umfang in ein Gebiet eingegriffen wird, für das durch Verordnung der Landesregierung gem. § 6a besondere Entwicklungsziele festgelegt sind.

Die ebenfalls im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eingeholten, schlüssigen Gutachten aus den Fachbereichen Naturschutz und Landschaftsschutz lassen die erkennende Behörde zu dem Schluss kommen, dass bei Vorschreibung der angeführten naturschutzfachlichen Auflagen keine Versagungsgründe für die Genehmigung der gegenständlichen Batteriespeicheranlage vorliegen.

Die elektrizitätsrechtliche Genehmigung nach dem Bgld. EIWG 2006 war daher unter Mitwirkung der Genehmigungsvoraussetzungen des NG 1990 zu erteilen, da nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens sämtliche Voraussetzungen hierfür bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen als erfüllt anzusehen sind. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

### **Bezüglich Spruchpunkte II und III:**

Die Festlegung der Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr stützt sich auf die jeweils in den Spruchpunkten angeführten Rechtsgrundlagen.

#### **Kostenhinweis:**

Zusätzlich zu den in den Spruchpunkten II und III festgelegten Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr entsteht eine **Gebührenschild** nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, in der Höhe von **EUR 906,00** (Ansuchen EUR 21,00, Beilagen EUR 696,00 sowie EUR 189,00 für die Niederschrift).

Der **Gesamtbetrag** in der Höhe von **EUR 1.081,10** (Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühr und Gebührenschild) ist binnen 2 Wochen ab Erhalt dieses Bescheides auf das Konto des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, BLZ 51000, Kontonummer 91013001400, IBAN: AT19 51000 91013001400, BIC: EHBAT2E, einzuzahlen. Als **Verwendungszweck** ist die Belegnummer **200655158** anzugeben.

#### **Hinweise:**

Gemäß § 12 Abs. 9 Bgld. EIWG 2006 ist die **Fertigstellung der Anlage** von der Betreiberin oder dem Betreiber dem Amt der Burgenländischen Landesregierung **schriftlich anzuzeigen**. Mit dieser Fertigstellungsanzeige erhält die Betreiberin oder der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 nichts anderes ergibt.

Die Fertigstellung eines Teiles einer genehmigten Anlage darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem genehmigten Verwendungszweck und den diesen Teil betreffenden Auflagen oder Aufträgen entspricht.

Der Fertigstellungsanzeige ist eine Bestätigung, ausgestellt von einer akkreditierten Stelle, einer Zivilingenieurin oder einem Zivilingenieur, einem Technischen Büro oder einer anderen fachlich geeigneten Stelle anzuschließen, in der eine **Aussage über die projektgemäße Ausführung und die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge** getroffen ist.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. EIWG 2006 gilt die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung auch als Naturschutzbewilligung.

Gemäß § 19 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 **erlischt** die **elektrizitätsrechtliche Genehmigung** u.a., wenn

- die **Fertigstellung** bei der Behörde nicht **innerhalb von fünf Jahren** nach rechtskräftiger Erteilung aller erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen angezeigt wird,
- nicht zeitgerecht vor Ablauf des befristeten Probebetriebes um Erteilung der Betriebsgenehmigung angesucht wird,
- der Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Anzeige der Fertigstellung oder nach Rechtskraft der Betriebsgenehmigung aufgenommen wird,
- der Betrieb der gesamten Erzeugungsanlage durch mehr als fünf Jahre unterbrochen ist.

Gemäß § 53 NG 1990 **erlischt** die **naturschutzrechtliche Bewilligung**,

- durch den der Behörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht der Berechtigten;
- durch Unterlassung der **tatsächlichen Inangriffnahme des Vorhabens binnen zwei Jahren** ab Rechtskraft der Bewilligung;
- durch Unterlassung der dem Bescheid entsprechenden Fertigstellung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid bestimmten Frist; ist eine derartige Frist nicht bestimmt, innerhalb **von fünf Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung**. Im Falle des § 51 Abs. 3 NG 1990 erlischt die Bewilligung für jene baulichen Anlagen, für die die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit b leg. cit. nicht gegeben sind;
- durch den Wegfall der Voraussetzungen (§ 6), die Grundlagen einer Bewilligung nach naturschutzrechtlichen Vorschriften gewesen sind, und seit diesem Zeitpunkt nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind. Die Nachweise sind von der Bewilligungswerberin oder dem Bewilligungswerber zu erbringen.

## **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der bescheiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
- die Bezeichnung der belangten (bescheiderlassenden) Behörde;
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
- das Begehren (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in folgender Form eingebracht werden:

- postalisch,
- Abgabe bei der Behörde,
- mittels Telefax,
- mittels Online-Formular Rechtsmittel in Verwaltungsverfahren, Internetadresse: [http://e-government.bgld.gv.at/rechtsmittel\\_vv\\_amlr](http://e-government.bgld.gv.at/rechtsmittel_vv_amlr)

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von EUR 50,00 zu entrichten. Die Gebührenschild entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeit (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

### Hinweise:

Sie haben das Recht, in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach § 12 (1) Bgld. EIWG 2006 kommt gemäß § 12 (b) leg. cit. keine aufschiebende Wirkung zu. Die Behörde hat jedoch auf Antrag einer beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn

dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Eine dagegen erhobene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Dasselbe gilt sinngemäß ab Vorlage der Beschwerde für das Landesverwaltungsgericht.

Weitere Hinweise gemäß § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz:

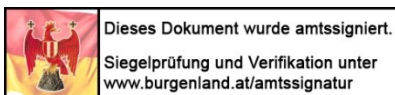
Ein Verfahrenshilfesantrag ist schriftlich zu stellen und ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. In diesem Antrag ist die Rechtssache zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.

Ergeht an:

- 1) oekostrom Parndorf sieben GmbH & Co KG, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, unter Anschluss der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planparien, per RSb (vorab per Mail), Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien
- 2) Gemeinde Parndorf, Hauptstraße 52a, 7111 Parndorf
- 3) Landesumwelthanwaltschaft, via ELAK, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg
- 4) Arbeitsinspektorat Burgenland, Franz Schubert-Platz 2, 7000 Eisenstadt

Für die Landesregierung:

Mag. Pia-Maria Jordan-Lichtenberger, BA



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1  
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail [post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at](mailto:post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at)  
[www.burgenland.at](http://www.burgenland.at) • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>